

140 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

12. 10. 1953.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1953,
womit über die Förderung der Jugendwohl-
fahrt Grundsätze aufgestellt und unmittel-
bar anzuwendende Vorschriften erlassen
werden (Jugendwohlfahrtsgesetz — JWG.).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Erster Teil.

Für die Landesgesetzgebung auf dem Gebiet der Jugendfürsorge werden nach Art. 12 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze aufgestellt:

ABSCHNITT I.**Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. (1) Minderjährigen österreichischen Staatsbürgern ist nach den folgenden Bestimmungen des ersten Teiles öffentliche Jugendwohlfahrtspflege zu gewähren. Sie umfaßt die zur körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen notwendige Fürsorge.

(2) Einem Minderjährigen nicht österreichischer Staatsbürgerschaft ist, sofern im folgenden nicht etwas anderes angeordnet ist, öffentliche Jugendwohlfahrtspflege nur zu gewähren, wenn

1. er unter gesetzlicher Amtsvormundschaft steht oder

2. für ihn bei einem österreichischen Gericht eine Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet ist oder

3. für ihn bei einem österreichischen Gericht vorläufige Maßregeln der Fürsorge getroffen sind oder

4. dies in Staatsverträgen bestimmt ist oder

5. der Heimatstaat des Minderjährigen österreichische Staatsbürger auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege wie die eigenen Staatsangehörigen behandelt oder

6. dies im allgemeinen Interesse oder im Interesse des Minderjährigen unabweislich ist, um ihn vor körperlicher, geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung zu bewahren.

(3) Soweit im folgenden nichts anderes angeordnet ist, werden nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Rechte und Pflichten zur Erziehung nicht berührt.

(4) Für die Vollziehung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege ist das Land zuständig, in dem das Bedürfnis nach ihr hervortritt.

§ 2. (1) Die Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege trägt der Minderjährige, dem diese Maßnahmen zugute kommen. Im Falle seines Unvermögens haben sie die zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Angehörigen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zu tragen; Unvermögen des Minderjährigen ist schon dann anzunehmen, wenn die Belastung mit den Kosten für ihn eine besondere Härte bedeutete. Streitigkeiten über die Tragung der Kosten sind im Verwaltungsweg zu entscheiden.

(2) Soweit die Kosten nicht nach Abs. 1 gedeckt sind, werden sie als Erziehungsaufwand nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge getragen, jedoch sind die Kosten der Fürsorgeerziehung (§§ 28 bis 32) vom Lande zu tragen.

(3) Wird durch eine Maßnahme der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege dem Minderjährigen der Unterhalt gewährt und steht ihm für die Zeit dieser Unterhaltsgewährung gegen einen Dritten ein Rechtsanspruch auf Geldleistungen zur Deckung des Unterhalts oder ein Rentenanspruch öffentlich-rechtlicher Natur zu, so geht dieser Rechtsanspruch im Ausmaß der erwachsenden Kosten auf die den Unterhalt gewährende öffentlich-rechtliche Einrichtung über, wenn und sobald die Verwaltungsbehörde, die eine solche Maßnahme durchführt, dem Dritten die Unterhaltsgewährung schriftlich anzeigt.

§ 3. Die mit der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege betrauten Behörden haben vor Anordnung einzelner Maßnahmen über schulpflichtige Minderjährige die Schulleitung anzuhören.

ABSCHNITT II.**Übernahme in fremde Pflege, Pflegeaufsicht, Erziehungshilfe.**

A. Übernahme in fremde Pflege (Pflegekinder).

§ 4. (1) Minderjährige unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in fremde Pflege übernommen werden. Die

Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn die Gewähr für eine sachgemäße Pflege gegeben ist. Die Pflege ehelicher Minderjähriger durch Verwandte oder Verschwägerte je bis zum dritten Grad oder unehelicher Minderjähriger durch die Mutter, die mütterlichen Großeltern oder den Vater sowie die Pflege Minderjähriger durch die Wahl Eltern oder durch den Vormund ist nicht als fremde Pflege anzusehen. Pflege im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Sorge um die Bedürfnisse des Minderjährigen, die sein leibliches Wohl sowie seine geistige, seelische und sittliche Entwicklung betreffen.

(2) Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme in fremde Pflege:

1. für bloß vorübergehende Dauer, wenn die Pflege nicht gewerbsmäßig gewährt wird;
2. für einen Teil des Tages aus Anlaß eines auswärtigen Schulbesuchs;
3. für einen Teil des Tages, wenn die Pflege nicht regelmäßig gewährt wird;
4. durch Lehrherren zur Ausbildung in einem Gewerbe;
5. durch Anstalten, die der Aufsicht der Unterrichtsbehörde unterliegen;
6. durch Inhaber von Heimen, die zur Übernahme von Pflegekindern bestimmt sind (§ 5).

(3) Die Bewilligung hat die Person zu beantragen, die das Pflegekind zu übernehmen beabsichtigt. Der Minderjährige kann schon vor Erteilung der Bewilligung in Pflege übernommen werden, wenn dies aus Gründen seines Wohles nötig ist. In diesem Falle muß die Bewilligung, wenn dies nicht bereits geschehen ist, unverzüglich nach der Übernahme beantragt werden; wird die Bewilligung verweigert, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Abnahme des Pflegekindes anzuordnen und bei Gefahr im Verzug sofort zu vollziehen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bewilligung der Übernahme in fremde Pflege zu widerrufen, wenn es das Wohl des Pflegekindes erfordert; in diesem Falle gelten die Bestimmungen des vorigen Absatzes über die Abnahme des Pflegekindes sinngemäß.

(5) Wer den gewöhnlichen Aufenthalt eines Pflegekindes in den Bereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt, hat dies unverzüglich, längstens binnen einer Woche dieser Behörde anzuzeigen.

§ 5. (1) Heime, die zur Übernahme von Pflegekindern bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn das Heim nach seiner Einrichtung und Führung die volle Gewähr für eine sachgemäße Pflege bietet. Einer Bewilligung bedarf es nicht für Heime, die der Aufsicht der Unterrichtsbehörde unterliegen oder Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind.

(2) Die Landesgesetzgebung hat zu bestimmen, daß die Landesregierung nach Anhörung der Landesschulbehörde Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb der im Abs. 1 genannten Heime erläßt. Diese Richtlinien sind auch für Heime verbindlich, zu deren Errichtung und Betrieb es einer Bewilligung nicht bedarf.

B. Pflegeaufsicht.

§ 6. (1) Die Pflegeaufsicht erstreckt sich auf

1. uneheliche Minderjährige unter 16 Jahren;
2. eheliche Minderjährige unter 16 Jahren, falls sie bei anderen Personen als Verwandten oder Verschwägerten je bis zum dritten Grad in Pflege sind; Wahlkinder stehen hinsichtlich der Pflegeaufsicht den ehelichen Kindern gleich.

(2) Öffentlich befürsorgte eheliche Minderjährige unter 16 Jahren, die bei Verwandten oder Verschwägerten je bis zum dritten Grad in Pflege sind, können von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Pflegeaufsicht gestellt werden, wenn eine zweckwidrige Verwendung der Fürsorgeleistung zu befürchten ist.

(3) Die Pflegeaufsicht obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Pflegeaufsicht prüft laufend, ob die Pflege der Minderjährigen eine sachgemäße ist; ihre Organe dürfen in dieser Eigenschaft die Minderjährigen aufsuchen und deren Lebensverhältnisse ermitteln. Die für die Minderjährigen verantwortlichen Personen haben diesen Organen den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen der Minderjährigen und die Vornahme von Ermittlungen über die Minderjährigen zu gestatten.

§ 7. (1) Von der Pflegeaufsicht sind Minderjährige ausgenommen,

1. solange sie einer vom Gericht gemäß den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272, oder dieses Bundesgesetzes angeordneten Erziehungsmaßregeln unterstellt sind, wenn und solange damit eine behördliche Aufsicht verbunden ist;

2. solange sie vom Gericht gemäß den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272, oder des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, der Schutzaufsicht unterstellt sind;

3. solange sie, außer in den Fällen der Z. 1, in einer der Aufsicht der Landesregierung, der Justizverwaltungsbehörde oder der Unterrichtsbehörde unterstehenden Anstalt in Pflege sind;

4. solange sie als Lehrlinge bei ihren Lehrherren in Pflege sind.

(2) Die Landesgesetzgebung kann weitere Ausnahmen von der Pflegeaufsicht zulassen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann von der Pflegeaufsicht absehen, solange anzunehmen

ist, daß auch ohne sie einwandfreie Pflege gewährleistet ist. Dies ist insbesondere bei uneheleichen Minderjährigen, die bei ihrer Mutter, und bei Minderjährigen, die bei ihrem Vormund in Pflege sind, anzunehmen, solange nicht Gegenteiliges bekannt wird.

C. Erziehungshilfe.

§ 8. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 39) oder von Amts wegen unter den folgenden Einschränkungen einem Minderjährigen unter 18 Jahren, dem es an der nötigen Erziehung fehlt, ohne daß die Voraussetzungen für die Erziehungsaufsicht oder die Fürsorgeerziehung vorliegen, Erziehungshilfe zu gewähren. Sie umfaßt alle Maßnahmen, die dem Ziel einer sachgemäßen und verantwortungsbewußten Erziehung dienen, wie Erziehungsberatung fürsorgerischer Art, anderweitige Unterbringung, Einweisung in einen Kindergarten, einen Hort, eine Tagesheimstätte, ein Jugendheim. Durch Einweisung in ein Fürsorgeerziehungsheim (§ 28) kann Erziehungshilfe nicht gewährt werden.

(2) Soll die Erziehungshilfe durch Unterbringung in einer fremden Familie gewährt werden, so ist bei Auswahl der Familie auf die Erfordernisse für eine gedeihliche Entwicklung (§ 1 Abs. 1) des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen. Bei Unterbringung des Minderjährigen in einer fremden Familie oder in einem Jugendheim ist ferner auf das Religionsbekenntnis des Minderjährigen tunlichst Bedacht zu nehmen.

(3) Wird die Erziehungshilfe nicht von den Erziehungsberechtigten (§ 39) beantragt, so kann sie nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

(4) Die Erziehungshilfe durch Unterbringung in einer anderen Familie oder in einem Heim endet mit dem vollendeten 19. Lebensjahr des Minderjährigen. Aus besonderen Gründen kann sie bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Minderjährigen erstreckt werden. Sie ist in beiden Fällen früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn sich die Erreichung des Zweckes voraussichtlich als unmöglich erweist.

ABSCHNITT III.

Gerichtliche Erziehungshilfe, Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung.

A. Gerichtliche Erziehungshilfe und Erziehungsaufsicht.

§ 9. (1) Die gerichtliche Erziehungshilfe (§ 25) und die Erziehungsaufsicht (§ 27) sind von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen.

(2) Die Erziehungsaufsicht ist eigenen Organen zu übertragen. Diese haben den Minderjährigen

regelmäßig zu besuchen und ihn durch geeignete Anordnungen gegenüber seiner Person und den Erziehern wieder aus der Verwahrlosung herauszuführen.

B. Fürsorgeerziehung.

§ 10. (1) Die Fürsorgeerziehung (§§ 28 bis 32) ist von der Landesregierung durchzuführen. Diese bestimmt auch die Art der Fürsorgeerziehung. Die Einhaltung der vom Vormundschaftsgericht einem entlassenen Fürsorgezögling erteilten Weisungen (§ 29 Abs. 2) ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu überwachen.

(2) Den Erziehungsberechtigten (§ 39) muß der Ort der Unterbringung des Fürsorgezöglings unverzüglich mitgeteilt werden, wenn dadurch der Erziehungszweck nicht ernstlich gefährdet wird.

(3) Der § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 11. (1) Die Länder haben die zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendigen Fürsorgeerziehungsheime zu errichten. Heime der freien Jugendwohlfahrtspflege können als Fürsorgeerziehungsheime verwendet werden, wenn sie als solche im Einzelfall von der Landesregierung anerkannt werden.

(2) Die Landesgesetzgebung hat zu bestimmen, daß die Landesregierung nach Anhörung der Landesschulbehörde

1. Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb der Fürsorgeerziehungsheime des Landes erläßt und

2. die Voraussetzungen festlegt, unter denen Heime der freien Jugendwohlfahrtspflege als Fürsorgeerziehungsheime anerkannt werden.

(3) Die Fürsorgeerziehung in einem Fürsorgeerziehungsheim ist nach pädagogischen Grundsätzen durchzuführen. Den Fürsorgezöglingen ist die Möglichkeit einer ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Berufsausbildung zu bieten.

§ 12. Die Landesregierung ist berechtigt, einen Fürsorgezögling probeweise, auch in die eigene Familie, zu entlassen. Sie hat hievon das Vormundschaftsgericht und die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

ABSCHNITT IV.

Vermittlung der Annahme an Kindes Statt.

§ 13. (1) Die Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt hat ausschließlich dem Wohle der Minderjährigen zu dienen. Jede entgeltliche Vermittlung ist untersagt.

(2) Die Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt in das Ausland ist ausschließlich der Landesregierung vorbehalten.

(3) Die Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt ohne Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Minderjährigen in

4

das Ausland obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Außer dieser ist sie nur den von der Landesregierung hiefür anerkannten Stellen der freien Jugendwohlfahrtspflege und natürlichen Personen erlaubt.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des anzunehmenden Kindes.

ABSCHNITT V.

Strafbestimmung.

§ 14. (1) Die Landesgesetzgebung hat Verwaltungsstrafen für nachstehende Tatbestände vorzusehen:

1. Unterlassung oder Verzögerung des Antrags auf Bewilligung der Übernahme in fremde Pflege, ferner Übernahme in fremde Pflege oder deren Weiterführung, obwohl die Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung versagt oder widerrufen hat (§ 4 Abs. 3 und 4);

2. Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige über die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts eines Pflegekindes (§ 4 Abs. 5);

3. Verweigerung des Zutritts zu den Aufenthaltsräumen von Minderjährigen durch Organe der Pflegeaufsicht (§ 6 Abs. 3) und der Erziehungsaufsicht (§ 9 Abs. 2) sowie Verhinderung der Ermittlungen durch diese Organe;

4. unbefugte oder entgeltliche Vermittlung der Annahme an Kindes Statt (§ 13);

5. Verhinderung oder Störung einer behördlich angeordneten Erziehungsmaßnahme, die nicht unter Z. 3 fällt; Störung jedoch nur, wenn sie geeignet ist, die Wirkung der Maßnahme empfindlich zu beeinträchtigen.

(2) Die Wirksamkeit dieser Strafbestimmungen ist davon abhängig zu machen, daß die Handlung oder Unterlassung nicht nach anderen Bestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht ist. Der Versuch ist für strafbar zu erklären. Anzudrohen ist Geldstrafe oder Arreststrafe, bei erschwerenden Umständen Geldstrafe und Arreststrafe nebeneinander. Die Geldstrafe darf den Betrag von 3000 S und die Arreststrafe die Dauer von 14 Tagen nicht übersteigen.

Zweiter Teil.

Als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

ABSCHNITT I.

Amtsvormundschaft.

§ 15. Die Bezirksverwaltungsbehörde wird Vormund in den durch die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen (Amtsvormundschaft). Das Standesamt hat ihr die Geburt jedes unehelichen Kindes anzuzeigen.

1. Gesetzliche Amtsvormundschaft.

§ 16. (1) Mit der Geburt eines unehelichen Kindes österreichischer Staatsbürgerschaft im Inland wird die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Geburtsort liegt, Amtsvormund dieses Kindes. Gleiches gilt für staatenlose uneheliche Kinder, wenn ihre Mutter zur Zeit der Entbindung ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder beim Fehlen eines solchen ihren Aufenthalt im Inland hat.

(2) Kinder, die im Gebiet der Republik Österreich aufgefunden werden (Findlinge), gelten hinsichtlich der Amtsvormundschaft bis zum Beweis des Gegenteils als uneheliche Kinder. Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sie aufgefunden werden, wird ihr Amtsvormund mit der Auffindung.

(3) Für uneheliche Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die im Ausland geboren sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder beim Fehlen eines solchen ihren Aufenthalt im Inland nehmen, wird die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Aufenthaltsort liegt, Amtsvormund, wenn nicht für diese unehelichen Kinder bereits ein Vormund im Inland bestellt oder die Bestellung des Vormunds im Ausland vom österreichischen Vormundschaftsgericht der ausländischen Behörde übertragen worden ist. Dies gilt sinngemäß für staatenlose uneheliche Kinder.

(4) Nimmt das Mündel seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sprengel einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde, als in den Abs. 1 bis 3 vorgesehen ist, so kann die die Amtsvormundschaft führende Bezirksverwaltungsbehörde bei der anderen Bezirksverwaltungsbehörde die Weiterführung der Amtsvormundschaft beantragen. Die andere Bezirksverwaltungsbehörde hat die Amtsvormundschaft weiterzuführen, wenn dies dem Wohle des Kindes besser entspricht. Ist bereits ein Vormundschaftsgericht eingeschritten, so ist dieses von der die Amtsvormundschaft abgebenden Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Lehnt die andere Bezirksverwaltungsbehörde die Weiterführung der Amtsvormundschaft ab, so kann das Vormundschaftsgericht zur Entscheidung angerufen werden.

§ 17. Für die Amtsvormundschaft gelten die allgemeinen Vorschriften über die Vormundschaft mit folgenden Besonderheiten:

1. Die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf zur Erhebung von Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhalts sowie zum Abschluß von Vergleichen über die Höhe gesetzlicher Unterhaltsleistungen an das Mündel nicht der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.

2. Das Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts für das Mündel (§ 65 ZPO.) kann von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt werden.

3. Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und Leistung des Unterhalts, die vor der Bezirksverwaltungsbehörde abgegeben und von ihr beurkundet werden, haben die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Vormundschaftsgericht abgegeben worden wären. Insbesondere haben Vereinbarungen über die Leistung des Unterhalts die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches (§ 1 Z. 15 EO.). Dies gilt nicht für Vereinbarungen eines einmaligen Abfindungsbetrags.

4. Bei Besorgung der Amtsvormundschaft kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Rechtshilfe inländischer Gerichte in Anspruch nehmen.

5. Die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts zur Erklärung des Ehemanns der Mutter, daß er dem Mündel gemäß § 165 Abs. 2 ABGB. seinen Namen gebe, entfällt.

6. Die Vorschriften der §§ 203, 205, 206, 237 zweiter Satz, 254, 266 und 267 ABGB. sind nicht anzuwenden.

7. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist von der Verpflichtung frei, die Vermögenswerte ihrer Mündel unter Sperre zu legen und vor der Anlegung des Mündelvermögens die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts einzuholen. Sie ist ferner von der Verpflichtung frei, über die Verwaltung des Mündelvermögens dem Vormundschaftsgericht Rechnung zu legen, wenn die Einkünfte aus diesem Vermögen die Auslagen für den Unterhalt und die Erziehung des Mündels nicht übersteigen.

§ 18. Das Vormundschaftsgericht hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag als Amtsvormund zu entlassen und einen Einzelvormund zu bestellen, wenn dies dem Wohle des Mündels besser entspricht. Beantragt die Bezirksverwaltungsbehörde nicht selbst ihre Entlassung, so ist sie vor der Entscheidung zu hören.

2. Bestellte Amtsvormundschaft.

§ 19. Vormundschaften, auf die sich die gesetzliche Amtsvormundschaft nicht erstreckt, können der Bezirksverwaltungsbehörde nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden. Im übrigen sind die Vorschriften über die gesetzliche Amtsvormundschaft auf die bestellte Amtsvormundschaft sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT II.

Sonstige Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörde bei den Aufgaben des Vormundschaftsgerichts.

§ 20. Im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren in den Fällen der gerichtlichen Erziehungshilfe, der Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung hat die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn sie nicht Vormund ist, die Stellung eines

besonderen Kurators (§ 271 ABGB.) des Minderjährigen (gesetzlicher Amtskurator). Sie ist als solcher insbesondere berechtigt und verpflichtet, die Einleitung des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen, wenn sie die Voraussetzungen einer der genannten Maßnahmen für gegeben erachtet.

§ 21. Abgesehen von den Fällen des § 20 kann das Vormundschaftsgericht die Bezirksverwaltungsbehörde mit ihrer Zustimmung zum Kurator eines Minderjährigen oder zum Mitvormund bestellen. Ihrer Zustimmung bedarf es nicht, wenn sie zum besonderen Kurator (§ 271 ABGB.) zwecks Durchsetzung der Unterhaltsansprüche Minderjähriger gegen ihren ehelichen Vater bestellt werden soll und dies in schwierigen Fällen das Wohl des Minderjährigen erfordert.

§ 22. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, die Mutter bei Geltendmachung der Ansprüche aus den §§ 167 und 168 ABGB. mit ihrer Vollmacht zu vertreten.

§ 23. Das Vormundschaftsgericht hat, ausgenommen den Fall der Gefahr im Verzug, vor Entscheidung in den Fällen der §§ 142 und 178 ABGB. die Bezirksverwaltungsbehörde zu hören, in deren Sprengel der Minderjährige seinen Aufenthalt hat; das gleiche gilt für die Entscheidung im Falle des § 181 dritter Satz ABGB., falls das Wahlkind noch minderjährig ist.

ABSCHNITT III.

Anstalts- und Vereinsvormundschaft.

§ 24. (1) Der Vorsteher einer Anstalt (eines Heimes), die unter der Verwaltung des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes steht, kann auf seinen Antrag zum Vormund oder Kurator bestellt werden. Vor der Bestellung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zu hören, wenn sie Vormund oder Kurator des Minderjährigen ist.

(2) Gleiches (Abs. 1) gilt für den Vorsteher einer privaten Anstalt (eines privaten Heimes) oder eines Vereines, wenn ihn der Landeshauptmann zum Antrag allgemein ermächtigt. Der Landeshauptmann darf diese Ermächtigung nur erteilen, wenn die Anstalt (das Heim) oder der Verein nach Einrichtung und Führung die volle Gewähr für eine ordnungsgemäße Sorge für den Minderjährigen bietet.

ABSCHNITT IV.

Gerichtliche Erziehungshilfe.

§ 25. (1) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten (§ 39) kann Erziehungshilfe (§ 8) nur durch Anordnung des Vormundschaftsgerichts (Abs. 2 und 3) gewährt werden. Gleiches gilt, wenn gegen den Willen sonstiger Personen

6

gehandelt werden soll, bei denen der Minderjährige in Pflege ist, falls seine Übernahme in Pflege durch sie nicht als fremde Pflege anzusehen ist (§ 4 Abs. 1 vorletzter Satz). Das Vormundschaftsgericht darf die gerichtliche Erziehungshilfe nur anordnen, wenn sie deshalb geboten ist, weil die Erziehungsberechtigten ihre Erziehungsgewalt mißbrauchen oder ihre Erziehungspflichten grob vernachlässigen.

(2) Liegt Gefahr im Verzug vor, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde als Vormund oder als gesetzlicher Amtskurator die erforderlichen Maßnahmen der Erziehungshilfe sofort treffen, sie hat jedoch unverzüglich, längstens binnen einer Woche nach Vollzug der getroffenen Maßnahmen, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu beantragen. Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag nicht binnen dieser Frist oder verweigert das Vormundschaftsgericht die Genehmigung, so gilt die Maßnahme als widerrufen.

(3) Liegt Gefahr im Verzug nicht vor, hält aber die Bezirksverwaltungsbehörde als Vormund oder als gesetzlicher Amtskurator Erziehungshilfe gegen den Willen der im Abs. 1 genannten Personen für geboten, so hat sie die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zu beantragen (§ 20 zweiter Satz). Das gleiche gilt, wenn eine mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten (§ 39) eingeleitete Maßnahme der Erziehungshilfe gegen den Willen dieser Erziehungsberechtigten fortgesetzt werden soll; wenn in diesem Falle der Antrag unverzüglich, längstens binnen einer Woche nach dem Widerspruch der Erziehungsberechtigten gestellt wird, bleibt die Maßnahme der Erziehungshilfe bis zur Entscheidung des Vormundschaftsgerichts aufrecht, andernfalls gilt sie insolange als widerrufen.

§ 26. Das Vormundschaftsgericht kann eine Maßnahme der Erziehungshilfe, die es genehmigt (§ 25 Abs. 2) oder beschlossen hat (§ 25 Abs. 3), von Amts wegen oder auf Antrag aufheben, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn sich die Erreichung des Zweckes als voraussichtlich unmöglich erweist.

ABSCHNITT V.

Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung.

A. Erziehungsaufsicht.

§ 27. (1) Die Erziehungsaufsicht wird vom Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet, wenn dies zur Beseitigung körperlicher, geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung eines Minderjährigen notwendig ist. Sie besteht in der Überwachung und Anleitung des Minderjährigen bei Belassung in seiner bisherigen Umgebung.

(2) Die Erziehungsaufsicht darf im allgemeinen nicht mehr angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Falls Aussicht auf Erfolg der Erziehungsaufsicht besteht, kann diese ausnahmsweise auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat. Maßgebend für die Altersgrenze ist der Tag, an dem das Verfahren beim Vormundschaftsgericht anhängig wird.

(3) Die Erziehungsaufsicht endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen oder mit der rechtskräftigen Anordnung der Fürsorgeerziehung. Die Erziehungsaufsicht ist vom Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn sich die Erreichung des Zweckes als voraussichtlich unmöglich erweist. Ein Antrag auf Aufhebung kann, außer von der Bezirksverwaltungsbehörde, nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Beschlusses über die Erziehungsaufsicht gestellt, ein abgewiesener Antrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden.

B. Fürsorgeerziehung.

§ 28. (1) Die Fürsorgeerziehung wird vom Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet, wenn dies zur Beseitigung geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung eines Minderjährigen notwendig und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung, insbesondere wegen des verderblichen Einflusses der Erziehungsberechtigten (§ 39) oder wegen unzulänglicher oder verfehlter Erziehung, erforderlich ist. Sie besteht in der Unterbringung des Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder einem Fürsorgeerziehungsheim. Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung darf Fürsorgeerziehung nicht angeordnet werden.

(2) Die Fürsorgeerziehung darf im allgemeinen nicht angeordnet werden, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Falls Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese ausnahmsweise auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat. Maßgebend für die Altersgrenze ist der Tag, an dem das Verfahren beim Vormundschaftsgericht anhängig wird.

(3) Das Vormundschaftsgericht kann zur Feststellung, ob Verwahrlosung (Abs. 1) vorliegt, die Untersuchung des Minderjährigen durch einen Amts- oder Gerichtsarzt oder durch einen Psychologen anordnen und ihn auf die Dauer von höchstens sechs Wochen in eine zur Aufnahme jugendlicher Psychopathen geeignete Anstalt oder in

eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt unterbringen lassen.

§ 29. (1) Die Fürsorgeerziehung endet mit dem vollendeten 19. Lebensjahr, im Falle des § 28 Abs. 2 zweiter Satz mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen. Sie ist vom Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn sich die Erreichung des Zweckes als voraussichtlich unmöglich erweist. Ein Antrag auf Aufhebung kann, außer von der Bezirksverwaltungsbehörde, nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Beschlusses über die Fürsorgeerziehung gestellt, ein abgewiesener Antrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden.

(2) Die Fürsorgeerziehung kann auch unter Vorbehalt des Widerrufs aufgehoben werden. Dem Minderjährigen können hiebei vom Vormundschaftsgericht bestimmte Weisungen erteilt werden. Der Widerruf ist durch das Vormundschaftsgericht auszusprechen, wenn der Minderjährige diesen Weisungen zuwiderhandelt oder erneut Umstände eintreten, die zur Anordnung der Fürsorgeerziehung Anlaß geben würden.

§ 30. (1) Das Vormundschaftsgericht kann bei Gefahr im Verzug die vorläufige Fürsorgeerziehung anordnen, wenn die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung glaubhaft gemacht werden. Sie ist je nach den Ergebnissen des gleichzeitig einzuleitenden Verfahrens in die Fürsorgeerziehung umzuwandeln oder aufzuheben.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann die vorläufige Fürsorgeerziehung auch zur Prüfung anordnen, ob die Fürsorgeerziehung Aussicht auf Erfolg verspricht. Sie ist längstens binnen sechs Monaten nach ihrer Anordnung je nach den Ergebnissen der Prüfung in die Fürsorgeerziehung umzuwandeln oder aufzuheben.

§ 31. Für Maßnahmen, die auf Grund dieses Abschnittes sofort zu treffen sind, ist auch das mit Vormundschaftssachen befaßte Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Ist dieses Gericht nicht das zuständige Vormundschaftsgericht, so ist dieses von der Maßnahme zu verständigen; ihm sind die weiteren Verfügungen zu überlassen.

§ 32. (1) Die Landesregierung gilt für alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die einen Dienst-(Lehr-)Vertrag oder die Geltendmachung der sich daraus ergebenden Ansprüche betreffen, ausschließlich als gesetzlicher Vertreter des Fürsorgezöglings, soweit die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters nach den bestehenden Gesetzen erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann die Entmündigung eines Fürsorgezöglings wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beantragen.

ABSCHNITT VI.

Vormundschaftsgerichtliches Verfahren in den Fällen der gerichtlichen Erziehungshilfe, der Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung.

§ 33. (1) Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung (Genehmigung) hinsichtlich der gerichtlichen Erziehungshilfe, der Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung (des Widerrufs ihrer Aufhebung) die Erziehungsberechtigten (§ 39) zu hören, wenn sie nicht unbekanntem Aufenthalts sind oder aus sonstigen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten gehört werden könnten. Überdies hat das Vormundschaftsgericht zu hören:

1. wenn der Minderjährige bei anderen Personen in Pflege ist, in Ansehung derer die Pflege nicht als fremde anzusehen ist (§ 4 Abs. 1 vorletzter Satz), auch diese Personen;

2. wenn der Minderjährige das 16. Lebensjahr vollendet hat, auch diesen;

3. im Falle der Erziehungsaufsicht die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn sie nicht selbst die Erziehungsaufsicht beantragt hat;

4. im Falle der Fürsorgeerziehung (des Widerrufs ihrer Aufhebung) die Landesregierung.

(2) Vor Aufhebung der gerichtlichen Erziehungshilfe und der Erziehungsaufsicht ist die Bezirksverwaltungsbehörde zu hören, wenn sie nicht selbst die Aufhebung beantragt hat; vor Aufhebung der Fürsorgeerziehung und der vorläufigen Fürsorgeerziehung ist die Landesregierung zu hören.

(3) Die Entscheidung (Genehmigung) des Vormundschaftsgerichts hinsichtlich der gerichtlichen Erziehungshilfe, der Erziehungsaufsicht, der Fürsorgeerziehung (des Widerrufs ihrer Aufhebung) und der vorläufigen Fürsorgeerziehung ist den Erziehungsberechtigten (§ 39) und, wenn der Minderjährige bei anderen Personen in Pflege ist, in Ansehung derer die Pflege nicht als fremde anzusehen ist (§ 4 Abs. 1 vorletzter Satz), auch diesen Personen, überdies der Bezirksverwaltungsbehörde als gesetzlichem Amtskurator zuzustellen, wenn diese nicht ohnehin Vormund ist. Kann dies ohne Nachteil für das Wohl des Minderjährigen geschehen, so sind diese Entscheidungen ferner dem Minderjährigen selbst zuzustellen, wenn er im Zeitpunkt der Entscheidung das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Entscheidung über die Aufhebung der genannten Maßnahmen ist der Bezirksverwaltungsbehörde als gesetzlichem Amtskurator oder Vormund zuzustellen.

(4) Die im Abs. 3 genannten Behörden und Personen sind, wenn ihnen zuzustellen ist, zur Erhebung von Rechtsmitteln berechtigt. Ein gegen die Anordnung der vorläufigen Fürsorge-

erziehung im Falle der Gefahr im Verzug (§ 30 Abs. 1) erhobenes Rechtsmittel hat keine auf-schiebende Wirkung.

(5) Für das Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen.

ABSCHNITT VII.

Jugendgerichts- und Jugendpolizeihilfe.

§ 34. (1) Alle Gerichte können sich in An-gelegenheiten, die Interessen Minderjähriger be-rühren, in erster Linie der Mithilfe der Bezirks-verwaltungsbehörden oder besonderer Einrich-tungen der Jugendgerichtshilfe, in zweiter Linie auch geeigneter Körperschaften, Gesellschaften und Personen bedienen, die in der Jugendfürsorge tätig sind und sich für eine solche Mitarbeit zur Verfügung stellen.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben bei ihren vorläufigen Maßnahmen zur Bewahrung Minder-jähriger vor Gefahren das Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu pflegen.

ABSCHNITT VIII.

Strafbestimmung.

§ 35. Wer vorsätzlich einen Minderjährigen einer behördlich angeordneten Erziehungsmaß-nahme entzieht oder ihn verleitet, sich einer solchen Maßnahme zu entziehen, oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht ist, wegen Übertretung vom Ge-richt mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

ABSCHNITT IX.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 36. Die Träger der Sozialversicherung haben in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrtspflege im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises den mit der Handhabung dieses Bundesgesetzes betrauten Stellen Hilfe zu leisten. Sie haben ins-besondere über alle das Beschäftigungsverhältnis eines Minderjährigen und der zu seinem Unter-halt gesetzlich verpflichteten Personen betreffen-den Tatsachen Auskunft zu geben.

§ 37. Alle Eingaben, Verhandlungsschriften und amtlichen Ausfertigungen im Verfahren vor den Bezirksverwaltungsbehörden und Landes-regierungen in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrtspflege sowie die Zeugnisse, soweit sie zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlich werden, sind von den Stempel- und Rechts-gebühren, sowie von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

§ 38. (1) Die Bestimmungen dieses Bundes-gesetzes über die Amtsvormundschaft sind auch auf die schon bestehenden Amtsvormundschaften

und auf die anhängigen Verfahren anzuwenden. Wird ein für ein uneheliches Kind bei Inkraft-treten dieses Bundesgesetzes bestellter Einzel-vormund später entlassen, so tritt die gesetzliche Amtsvormundschaft ein (§ 16).

(2) Ist auf Grund der Verordnung über Jugend-wohlfahrt in der Ostmark vom 20. März 1940, Deutsches RGBl. I S. 519, die Schutzaufsicht oder die Fürsorgeerziehung angeordnet, so gelten für das Erlöschen, die Endigung und die Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht die Bestimmun-gen dieses Bundesgesetzes über Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung sinngemäß. Beim Vor-mundschaftsgericht anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung fortzuführen.

§ 39. Unter den Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Eltern und Wahl Eltern sowie der Vormund des Minder-jährigen zu verstehen, wenn diesen Personen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht ein Erzie-hungsrecht zusteht, der Vater des unehelichen Kindes jedoch nur dann, wenn er die Sorge für den Minderjährigen tatsächlich ausübt.

Dritter Teil.

Gemeinsame Bestimmungen zum ersten und zum zweiten Teile dieses Bundesgesetzes.

§ 40. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen in jedem Lande gleichzeitig mit dem in dem be-treffenden Land erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen sind binnen Jahresfrist, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

§ 41. (1) In den einzelnen Ländern treten mit dem Wirksamkeitsbeginn des Ausführungs-gesetzes zu diesem Bundesgesetz folgende Vor-schriften außer Kraft:

1. die Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 20. März 1940, Deutsches RGBl. I S. 519, und die hiezu erlassenen Durch-führungs- und Ergänzungsbestimmungen, soweit sie noch als bundesrechtliche Vorschriften in Kraft stehen;

2. die §§ 207, 208 und 284 ABGB.;

3. die §§ 30 bis 47, 51, 52 und 53 der Kaiser-lichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 276, über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch;

4. die Verordnung vom 24. Juni 1916, RGBl. Nr. 195, über die Generalvormundschaft;

5. das Bundesgesetz vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, über die Erweiterung des Wirkungs-

kreises der Berufsvormundschaften und die darauf beruhenden Verordnungen vom 23. Jänner 1929, BGBl. Nr. 54, und vom 28. September 1932, BGBl. Nr. 302;

6. das Hofdekret vom 17. August 1822, JGS. Nr. 1888.

(2) Die Vorschriften der §§ 178 und 178 a ABGB., das Jugendgerichtsgesetz 1949, BGBl. Nr. 272, die Verordnung vom 12. Dezember 1928, BGBl. Nr. 339, zur Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes und der § 58 VStG. 1950 werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 42. (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die dem Bunde nach Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte im Ein-

vernehmen mit den beteiligten Bundesministerien wahrzunehmen.

(2) Mit der Vollziehung der Vorschriften

1. des § 36 ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung,

2. der §§ 15 erster Satz, 16 bis 33, 34 Abs. 1, 35, 38 und 39 ist das Bundesministerium für Justiz,

3. der §§ 15 zweiter Satz und 34 Abs. 2 ist das Bundesministerium für Inneres und

4. des § 37 sind das Bundesministerium für Finanzen, soweit es sich aber um Verwaltungsabgaben des Bundes handelt, die Bundesregierung betraut, und zwar zu 2., 3. und 4. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Erläuternde Bemerkungen.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB.) kann als Grundlage für ein Jugendrecht in Österreich angesehen werden. Es gibt in seinen Bestimmungen über die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern und über die Vormundschaft dem Gedanken Ausdruck, daß das Kind aus natürlichen Gründen den besonderen Schutz der Gesetze genießt. Allerdings war durch diese Vorschriften das Jugendrecht nur soweit erfaßt worden, als es dem Familienrecht, also dem Zivilrecht angehört.

Die Auffassung, daß Jugendwohlfahrtspflege auch Aufgabe des öffentlichen Rechtes sei, bahnte sich erst viel später, und zwar zunächst in Andeutungen an. Diesbezüglich verdient das Heimatgesetz vom Jahre 1863 erwähnt zu werden. Es sah im § 24 vor, daß in die Armenversorgung von Kindern auch die Sorge für deren Erziehung eingeschlossen sei. Die Schul- und Unterrichtsordnung vom Jahre 1905 widmet der „Kinderfürsorge“ bereits ein eigenes Hauptstück. Darin ist schon das rein fürsorgerische Ziel einer Zusammenarbeit zwischen Schule und Pflugschaftsgericht ausgedrückt.

Um die Jahrhundertwende beginnt sich der Gedanke der Kinderfürsorge allgemein durchzusetzen. Was damals auf diesem Gebiet geschah, beruhte allerdings zunächst fast ausschließlich auf privater Initiative. Durch Sammlungen, Veranstaltungen und Stiftungen wurden Mittel aufgebracht, um bedürftigen Kindern zu helfen. In dieser Zeit wurden die ersten Ferienheime für erholungsbedürftige Großstadtkinder errichtet.

Ihren gesetzlichen Niederschlag hat diese allgemeine Auffassung von der Notwendigkeit einer planmäßigen Kinderfürsorge erst gefunden, als die sozialen und wirtschaftlichen Erschütterungen des ersten Weltkrieges die Probleme der Jugend erheblich verschärft hatten. In diesem Zeitpunkt wurde erkannt, daß die freiwillige Fürsorge allein nicht mehr ausreichte, daß vielmehr das Gemeinwesen eingreifen müsse, um die körperliche, geistige und sittliche Entwick-

lung der heranwachsenden Generation im Verein mit der Schule zu sichern. Damit war der Weg zur modernen Jugendfürsorge gebahnt. Das Kinderarbeitsgesetz vom Jahre 1918, das Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten vom Jahre 1919, das Ziehkindergesetz aus dem gleichen Jahre, endlich die Jugendschutzverordnungen in den einzelnen Ländern sind der Ausdruck dieser Entwicklung. Diese Vorschriften leisteten zwar auf verschiedenen Rechtsgebieten wertvolle fürsorgerische Vorarbeit, konnten aber eine grundlegende Jugendwohlfahrtsgesetzgebung nicht ersetzen. Ein im Jahre 1918 im damaligen Ministerium für soziale Fürsorge ausgearbeiteter Entwurf eines diesbezüglichen Gesetzes kam nicht zur parlamentarischen Beratung.

Aus der Not der Zeit geboren, hatte sich ein Wandel im Verhältnis zwischen Gesellschaft und schutzbedürftiger Jugend vollzogen. Wie vorhin erwähnt, war die Jugendfürsorge bis dahin eine Domäne der privaten Wohltätigkeit gewesen. Angeregt durch die Ideen von Praktikern auf dem Gebiet der Jugendfürsorge, insbesondere des Wiener Stadtrats für Wohlfahrtswesen, Professor Dr. Julius Tandler, trat nunmehr auch das Gemeinwesen für die Interessen der kommenden Generation ein, was zur weiteren Entwicklung einer neuzeitlichen Jugendfürsorge im sozialen Sinne führte.

Die im Jahre 1920 ins Leben getretene Verfassung enthielt bereits die heute noch geltende Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiet der Jugendfürsorge, nach der die grundsätzliche Regelung Sache der Bundesgesetzgebung ist, während die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung den Ländern zusteht. Obwohl es zu einem dieser Aufteilung entsprechenden Grundsatzgesetz nicht gekommen ist, haben doch die Länder versucht, dem immer deutlicher auftretenden wirtschaftlichen und erzieherischen Notstand eines großen Teiles von Kindern und Jugendlichen ohne gesetzliche Grundlage durch tatsächliche Maßnahmen abzuwehren. So

sind vor allem Niederösterreich und Wien darangegangen, die Jugendwohlfahrtspflege zu organisieren und zu diesem Zweck eigene Jugendämter zu schaffen. Wiewohl diese zum Teil aus der Berufsvormundschaft, zum Teil aus der Ziehkinderaufsicht oder aus der gesundheitlichen Fürsorge hervorgegangen sind, war die Weiterentwicklung insofern eine einheitliche, als alle Jugendämter allmählich einen fest umrissenen Kreis von Aufgaben der Jugendfürsorge in ihr Arbeitsgebiet aufnahmen.

Je weiter jedoch die Organisation der öffentlichen Jugendfürsorge in den einzelnen Ländern fortschritt und je intensiver die Arbeit der Jugendämter im Kampfe gegen die Verelendung und Verwahrlosung der Jugend fortgeführt wurde, desto fühlbarer wurde der Mangel einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage. Um dem abzuweichen, verfaßte die im Jahre 1926 ins Leben gerufene Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Jugendwohlfahrtspflege, eine Vereinigung von Praktikern und sachverständigen Beamten aus den Ländern, einen Gesetzentwurf, der das Schicksal seines Vorgängers aus dem Jahre 1918 teilte.

Mit 1. April 1940 trat die Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 20. März 1940, Deutsches RGBl. I S. 519, in Kraft. Sie brachte eine einheitliche Regelung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege und bedeutete daher an sich einen Fortschritt; auch wurde sie durch die 4. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches im Jahre 1945 von typisch nationalsozialistischen Gedanken und von jenen Bestimmungen gereinigt, die nationalsozialistischen Organisationen eine Einflußnahme auf das Verfahren eingeräumt hatten. Dennoch kann sie nicht weiterhin Quelle des österreichischen Jugendwohlfahrtsrechts bleiben. Dieses zur Zeit seiner Schaffung einheitliche Gesetzeswerk enthielt Vorschriften sowohl des Jugendfürsorgerechts als auch anderer Zweige des Rechts, insbesondere des Zivilrechts. Mit dem neuerlichen Wirksamwerden der Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Inhalt dieser Vorschriften des Jugendwohlfahrtsrechts zum Teil der Grundsatzgesetzgebung des Bundes und der Ausführungsgesetzgebung der Länder, zum Teil der unmittelbaren Bundesgesetzgebung zugeordnet worden. Soweit es sich um unmittelbar anwendbares Bundesrecht handelt, gilt die Jugendwohlfahrtsverordnung auch heute noch als Bundesgesetz weiter. Im übrigen jedoch ist sie in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 2 des Übergangsgesetzes von 1920

am 21. Oktober 1948 außer Kraft getreten und es ist die Zuständigkeit zur Regelung dieses Gegenstandes auf die Landesgesetzgebung übergegangen. Da auch weiterhin ein Bundesgrundsatzgesetz nicht erlassen wurde, haben in der Folge die einzelnen Länder zur Vermeidung eines gesetzlosen Zustandes die außer Kraft getretenen Bestimmungen durch Landesgesetze allgemein aufrecht erhalten. Die Jugendwohlfahrtsverordnung gilt somit heute, soweit sie zivilrechtliche und sonst unmittelbar anwendbare Bundesnormen enthält, als Bundesgesetz, soweit sie Bestimmungen des Jugendfürsorgerechts enthielt, in der Form von Landesgesetzen, ohne daß die enge Verquickung des unmittelbar anwendbaren Bundesrechts mit dem Bundesgrundsatzrecht in einzelnen Rechtseinrichtungen immer eine klare Scheidung möglich machen würde. Dieser unerfreuliche Zustand ist zu beseitigen und es muß angestrebt werden, die dem Bundes-Verfassungsgesetz von 1929 entsprechende Zuständigkeitsordnung auf dem Gebiet des Jugendwohlfahrtsrechts zu verwirklichen. Der vorliegende Entwurf eines Jugendwohlfahrtsgesetzes soll der Erreichung dieses Zieles dienen. Er soll darüber hinaus dem letzten Stand in der Entwicklung eines modernen Jugendrechts Rechnung tragen und auf demokratische Grundsätze aufbauen.

Bei der Schaffung des Entwurfes war davon auszugehen, daß einerseits weder das Interesse der Allgemeinheit an der Heranbildung eines körperlich und seelisch gesunden Nachwuchses noch andererseits das ureigene Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder geschmälert werde. Ein Zuwenig an staatlicher Einflußnahme mag in Zeiten großer sittlicher und körperlicher Not der Jugend abträglich sein, ein Zuviel wird als Eingriff in die persönliche Freiheit empfunden. Es gilt daher, einen goldenen Mittelweg zu finden. Dieser muß zur Erkenntnis führen, daß dort, wo die Verwaltung ihre Aufgabe in der Jugendfürsorge einvernehmlich mit den Erziehungsberechtigten, also auf freiwilliger Basis erfüllt, dem Zivilrecht kein Abbruch geschieht, daher insoweit die Machtsphäre des öffentlichen Rechtes anzuerkennen ist. Dort aber, wo gegen den Willen der nach bürgerlichem Recht Erziehungsberechtigten gehandelt werden soll oder doch der familienrechtliche Erziehungsanspruch und die Erziehungspflicht infolge der Schwere der zu ergreifenden Maßnahmen stärker berührt werden, wird man es als richtig erachten können, daß die Jugendwohlfahrtspflege aus dem Rahmen des Zivilrechts nicht heraustritt und daher auch durch unmittelbar anwendbare bundes-

rechtliche Vorschriften geregelt werden muß. Aber auch dort, wo dem öffentlichen Recht ein Machtbereich zuerkannt wird, ist im Auge zu behalten, daß die Rechte und Pflichten der Eltern zur Erziehung vorangehen und durch das Jugendwohlfahrtsgesetz nicht ohne Not geschmälert werden dürfen.

Die eben angedeutete enge Berührung des öffentlichen mit dem zivilen Rechte führt auch in der Praxis zu einer engen Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und Gerichte. Gewisse Aufgaben der modernen Jugendwohlfahrtspflege, wie die Erziehungsaufsicht und die Fürsorgeerziehung, können nur durch gemeinsames Handeln gelöst werden, weil sie eben zum Teil in das Zivilrecht und zum Teil in das öffentliche Recht einschlagen. Andere Aufgaben, wie die Amtsvormundschaft, sind zwar Gegenstand der ausschließlichen Regelung im Zivilrecht, bringen aber, weil sie von Verwaltungsbehörden vollzogen werden, die fließende Grenze zum Verwaltungsrecht am sinnfälligsten zum Ausdruck. Alle diese Einrichtungen sollen daher in einem Gesetzeswerk verankert werden. Dadurch steht dem Praktiker eine Sammlung aller ihm am meisten interessierenden Vorschriften zur Verfügung. Diese Zusammenstellung nimmt nicht die Möglichkeit, die zivilrechtlichen Bestimmungen anläßlich einer zukünftigen umfassenden Neuordnung des Familienrechts in das ABGB. aufzunehmen.

Die Zusammenfassung der öffentlich-rechtlichen und der zivilrechtlichen Bestimmungen gestattet es auch, die gradmäßige Steigerung der in der Jugendwohlfahrtspflege zu treffenden Maßnahmen systematisch darzustellen. Die leichteren Formen eines behördlichen Eingriffs gehören dem Kreise des öffentlichen Rechtes an; dies vom Gedanken ausgehend, daß die Maßnahmen dieses Rechtes mehr überwachender und helfender, als fürsorglicher Natur sind. Dazu gehören, ebenfalls in gradueller Steigerung, die behördliche Bewilligung der Übernahme von Kindern in fremde Pflege (Pflegekinder), die Pflegeaufsicht und die Erziehungshilfe. Das unmittelbar anschließende, bereits dem Zivilrecht angehörige Glied in der Kette ist sodann die gerichtliche Erziehungshilfe. Es folgen schließlich als strengste Maßnahmen, die gleichzeitig eine gewisse Mißbilligung gegenüber dem Kind und allenfalls den zu seiner Erziehung Verpflichteten ausdrücken, die Erziehungsaufsicht und die Fürsorgeerziehung.

Ungeachtet des Einfließens des öffentlichen Rechtes in das zivile Recht machten es legistische Gründe nötig, im ersten Teile

des Entwurfes die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG. vom Bunde für die Förderung der Jugendfürsorge aufgestellten Grundsätze, im zweiten Teile das unmittelbar anzuwendende Bundesrecht darzustellen. Bei dieser, zur Vermeidung von Unklarheiten zwar unerläßlichen, Zweiteilung mußte darauf Bedacht genommen werden, daß das einheitliche Gefüge des Jugendwohlfahrtsrechts nicht auseinandergerissen werde. Die Lösung vorhandener Verflechtungen machte daher entsprechende Verweisungen in beiden Teilen des Entwurfes nötig.

Die Jugendwohlfahrtspflege nach dem vorliegenden Entwurf tritt hinsichtlich des unehelichen Kindes intensiver hervor als hinsichtlich des ehelichen Kindes. Das hat seinen natürlichen Grund darin, daß das uneheliche Kind in der Mehrzahl der Fälle ein geordnetes Familienleben entbehrt; es ist daher für Verwahrlosung anfälliger und bedarf eines größeren Schutzes.

Die Neuregelung des Jugendwohlfahrtsrechts macht es möglich, überholte Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege, wie den Vormundschaftsrat und die Generalvormundschaft, ausdrücklich aufzuheben und die Rechtslage damit klarer und übersichtlicher zu gestalten.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß das entworfene Jugendwohlfahrtsgesetz als ein wesentlicher Beitrag zur Bereinigung des österreichischen Rechtes von rechtsrechtlichen Vorschriften anzusehen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu sagen:

Zu § 1:

Der § 1 bestimmt, auf welche Personen der grundsatzrechtliche Teil des Jugendwohlfahrtsgesetzes angewendet werden soll.

Dazu gehören zunächst alle minderjährigen österreichischen Staatsbürger.

Bei minderjährigen Personen nicht österreichischer Staatsbürgerschaft war darauf Bedacht zu nehmen, daß das Gesetz für alle Personen gelten muß, die unter gesetzlicher Amtsvormundschaft stehen. Wenn nämlich die Notwendigkeit erkannt wird, die gesetzliche Amtsvormundschaft auf gewisse staatenlose Kinder auszudehnen, dann wäre es nicht folgerichtig, es bloß bei Anwendung der Amtsvormundschaft zu belassen, diesen Kindern aber nicht zugleich auch alle anderen Maßnahmen des Jugendfürsorgerechts zu bieten.

Wegen des in der Einleitung angedeuteten engen Zusammenwirkens von Gericht und Verwaltungsbehörde, insbesondere bei den

Maßnahmen der gerichtlichen Erziehungshilfe, der Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung, war ferner die Einheitlichkeit in der Richtung zu wahren, daß die grundsatzrechtlichen Bestimmungen immer dann angewendet werden können, wenn bei einem österreichischen Gericht eine Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet ist oder doch vorläufige Maßregeln der Fürsorge getroffen sind. Dies kann bei Ausländern gemäß § 14 der Vierten DVO. zum Ehegesetz der Fall sein, sofern der Staat, dem der ausländische Minderjährige angehört, die Fürsorge über diesen nicht übernimmt, er aber der Fürsorge bedarf. Vorläufige Maßnahmen im Sinne dieser Gesetzesstelle kann das Vormundschaftsgericht treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist. Die Gruppen 2. und 3. des Abs. 2 sind daher den Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle angepaßt.

Der Entwurf muß ferner selbstverständlich die Anwendung des Gesetzes für den Fall vorsehen, daß dies in Staatsverträgen bestimmt ist. Die Anerkennung der formellen Gegenseitigkeit entspricht einem allgemeinen österreichischen, im § 33 ABGB. verankerten Grundsatz.

Die Natur des Gegenstandes erforderte schließlich, auch noch jener Fälle zu gedenken, in denen es einem Gebot der Menschlichkeit oder des Staatsinteresses entspricht, einem nicht österreichischen Kinde, das unter keine der Gruppen 1. bis 5. des Abs. 2 fällt, Betreuung angedeihen zu lassen.

Die imperative Form in den Absätzen 1 und 2 drückt die Verpflichtung der Verwaltungsbehörden zur Gewährung der Jugendfürsorge aus und entrückt etwaige Maßnahmen ihrem Ermessen.

Wenn der Entwurf so wie das geltende Recht den Begriff „Jugendwohlfahrtspflege“ verwendet, der seit Jahrzehnten eingelebt und ein fester Bestandteil des Rechtsdenkens geworden ist, so deshalb, weil sich der ideologische Inbegriff der Jugendbetreuung über das hinaus entwickelt hat, was das Bundes-Verfassungsgesetz im Art. 12 unter Jugendfürsorge versteht. Jugendwohlfahrtspflege sind alle Maßnahmen, die dem Wohle des heranwachsenden jungen Menschen dienen. Dazu gehören insbesondere auch die in den familienrechtlichen Vorschriften des ABGB. verankerten Einrichtungen. Die Jugendwohlfahrtspflege als Sammelbegriff muß also als öffentliche bezeichnet werden, wenn sie nur den im Art. 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes geprägten Begriff der Jugendfürsorge betrifft.

Die Jugendfürsorge umfaßt alle Bereiche des Lebens. Sie dient daher nicht nur der

körperlichen und geistigen, sondern auch der seelischen und sittlichen Entwicklung des jungen Menschen.

Wie bereits in der Einleitung hervorgehoben, muß der Entwurf bestrebt sein, eine reinliche Scheidung zwischen der Sphäre des öffentlichen Rechtes und der des Zivilrechts zu finden. Es muß daher auch im § 1 ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die öffentlich-rechtliche Jugendwohlfahrtspflege nur so weit am Platz ist, als sie notwendig ist. Maßnahmen, die über eine Erfüllung des Notwendigen hinausgehen, müßten als Eingriff in die Rechte der Familie gewertet werden. Zur Hervorhebung des Grundsatzes, daß in die Sphäre des Familienrechts nicht eingegriffen werden soll, spricht der § 1 im Abs. 3 überdies aus, daß nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Rechte und Pflichten zur Erziehung nicht berührt werden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes anordnet; ein Gesetzesbefehl, der an sich Selbstverständliches ausdrückt.

Um die Regelung der Zuständigkeit der Jugendwohlfahrtsbehörden innerhalb der einzelnen Länder hatte sich der Entwurf nicht zu kümmern; darüber gibt das AVG. 1950 im Zusammenhalt mit dem EGVG. 1950 vollständigen Aufschluß. Wohl aber war es nötig, die Zuständigkeit der Länder selbst abzugrenzen. Es ist praktisch und dient der Vereinfachung, jenes Land zuständig zu machen, in dem das Bedürfnis nach öffentlicher Jugendwohlfahrtspflege hervortritt. Der gleiche Gedanke beherrscht auch das geltende Recht (§§ 7 und 57 der VO. über Jugendwohlfahrt).

Zu § 2:

Hier soll die Frage klargelegt werden, von wem die Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege zu tragen sind. Die derzeitige Regelung auf diesem Gebiet ist unbefriedigend, muß doch selbst dann primär die Öffentlichkeit für die Kosten aufkommen, wenn sich etwa ein Fürsorgezögling in der eigenen Familie befindet. Nach dem Entwurf soll in erster Linie der Minderjährige selbst herangezogen werden, sofern er vermögend ist. Eine genaue Grenze, wann Unvermögen anzunehmen ist, läßt sich im Gesetz nicht festlegen, weil hierfür jeder Einzelfall entscheidend sein muß. Der Entwurf ist daher gezwungen, mit dem unbestimmten Begriff der besonderen Härte zu arbeiten. Wenn ein Kind etwa nichts anderes besitzt als ein kleines Grundstück, dessen Verkauf oder Belastung zur Bezahlung der Kosten ihm nicht zugemutet werden kann, dann wird man es noch als unvermögend bezeichnen dürfen.

Um in der heiklen Kostenfrage an der bestehenden Rechtslage nach Möglichkeit nicht zu rühren, sollen die Kosten der Fürsorgeerziehung jedenfalls vom Lande getragen werden, allerdings nicht wie jetzt primär, sondern erst in letzter Linie.

Es war auch für jene Fälle Vorsorge zu treffen, in denen dem Minderjährigen ein Rechtsanspruch gegen einen Dritten auf Leistungen zur Deckung des Unterhalts oder ein Rentenanspruch öffentlich-rechtlicher Natur zusteht. Für diese sehr häufigen Fälle wird eine gesetzliche Zession vorgesehen, die zum Schutze des Minderjährigen nur im Ausmaß der erwachsenden Kosten eintreten soll.

Zu § 3:

Im Bereich der Maßnahmen zum Wohle der Jugend ergeben sich vielfach konkurrierende Zuständigkeiten zwischen den Fürsorge- und Schulbehörden. Dies erfordert ein gewisses Zusammenarbeiten. Die Jugendwohlfahrtsbehörden sollen daher hinsichtlich schulpflichtiger Minderjähriger keine Maßnahmen anordnen, ohne vorher die Schulleitung anzuhören, die nicht nur über das Charakterbild des Minderjährigen Aufschluß, sondern auch wertvolle Anregungen geben kann.

Zu §§ 4 und 5:

Die §§ 4 und 5 regeln das Verhältnis der sogenannten Pflegekinder. Darunter versteht man Kinder, die nicht bei ihren nächsten Angehörigen, sondern bei fremden Personen in Pflege sind. Der Begriff der Pflege, der sehr verschieden ausgelegt werden kann und daher einer gesetzlichen Erläuterung bedarf, betrifft hier sowohl die Fälle bloß körperlicher Betreuung als auch darüber hinaus die Sorge für die geistige, seelische und sittliche Entwicklung (§ 1). Da die Übernahme von fremden Kindern vielfach nur in gewinnsüchtiger Absicht geschieht, ist sie an die Zustimmung der Behörde zu knüpfen. Der dem Minderjährigen hiemit gewährte Schutz ist nur dann ein vollständiger, wenn er das Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ergreift; denn erst von diesem Alter an sind Kinder in der Regel geistig so entwickelt, um sich gegen schlechte Behandlung selbst schützen zu können. Es ist selbstverständlich, daß die Pflege eines Kindes bei gewissen nahen Angehörigen, insbesondere solchen, die nach bürgerlichem Rechte zur Erziehung verpflichtet sind, nicht als fremde Pflege angesehen werden kann; zu den letztgenannten Personen gehört auch der Vater des unehelichen Kindes (§ 169 ABGB.). Die engen familienrechtlichen Beziehungen aller dieser Personen zum Kinde schließen in der

Regel Mißbräuche von vornherein aus. Eine weitere Einschränkung würde einen nicht zu vertretenden Eingriff in das Familienleben bedeuten.

Aber auch dort, wo man an sich von fremder Pflege reden muß, sind Ausnahmen von der behördlichen Bewilligung vorzusehen, wenn die Pflegeverhältnisse eine Gefahr für das Kind unwahrscheinlich machen oder der Pflegeort Gewähr für eine sachgemäße Pflege allgemein bietet. Der Abs. 2 des § 4 stellt diese Ausnahmen auf.

Wenn die Z. 1 des Abs. 2 von vorübergehender Dauer der Pflege spricht, so hat man darunter eine von vornherein begrenzte Dauer zu verstehen, die nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als bald aufhörend angesprochen wird. In erster Linie wird etwa an den Fall zu denken sein, daß die Eltern ihre Kinder für wenige Tage, während sie sich auf einer Reise befinden, zu Nachbarn geben. Es wird aber auch etwa der Aufenthalt von Kindern während der großen Ferien in einer fremden Familie auf dem Land als eine solche vorübergehende Bewahrung anzusehen sein, sofern sie, wenn auch entgeltlich, doch nicht gewerbsmäßig durchgeführt wird. Wenn sich dagegen ein Kind etwa ein ganzes Jahr auswärts befindet, um eine Schule zu besuchen, wird man nicht mehr von vorübergehender Pflege sprechen können.

Unter einer nicht regelmäßigen Pflege im Sinne der Z. 3 des Abs. 2 wird eine solche verstanden werden können, die nicht jeden Tag gewährt wird: das Kind befindet sich etwa nur zwei oder drei Tage in der Woche am Nachmittag oder am Vormittag anderwärts.

Die Lehrstelle kann in der Z. 4 ausgenommen werden, weil sie vom arbeitsrechtlichen Standpunkt ohnehin überwacht wird.

Zu den in der Z. 5 des Abs. 2 angeführten Anstalten sind Schülerheime, Konvikte, Halbinternate zu zählen.

Die in der Z. 6 erwähnten Heime können mit gewissen Ausnahmen nach § 5 ohnehin nur mit behördlicher Bewilligung errichtet und betrieben werden. Diese ist nur zu erteilen, wenn das Heim die volle Gewähr für eine sachgemäße Pflege der aufgenommenen Kinder bietet. Es wäre daher wenig sinnvoll, würde man neben dieser allgemeinen Ermächtigung noch eine Bewilligung im Einzelfall fordern.

Bei den im § 5 genannten Heimen handelt es sich um Einrichtungen, die sich nur mit der Pflege von Kindern befassen und diese Pflege voll gewähren („Heim“). Kindergärten und Tagesheimstätten fallen also nicht darunter. Wo ohnehin eine Aufsicht der Unterrichtsbehörden besteht oder wo es sich um

16

öffentlich-rechtliche Körperschaften handelt, kann die Bewilligung entbehrt werden, doch sind auch hier die zu erlassenden Richtlinien verbindlich. Bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist in erster Linie an die Sozialversicherungsträger gedacht. In ihren Heimen sind die Minderjährigen zusätzlich dadurch geschützt, daß sie von der Pflegeaufsicht nicht ausgenommen sind (§ 7).

Zu § 6:

Die Pflegeaufsicht besteht, wie schon der Name sagt, nur in einer Überwachung. Sie soll in erster Linie dazu dienen, die fort-dauernde Eignung fremder Pflegeplätze fest-zustellen. In zweiter Linie soll sie aber auch dort eine Kontrolle ermöglichen, wo eine Pflege nicht als fremde anzusehen ist, Kin-der aber doch im Auge behalten werden sol-len, weil sie gefährdet sein könnten. So ist beispielsweise das uneheliche Kind beson-ders schutzbedürftig; es kann einer behörd-lichen Aufsicht auch dann bedürfen, wenn es sich bei seiner Mutter befindet. Auch ehe-liche Kinder in Pflege der nächsten Ver-wandten und Verschwägerten können ge-fährdet sein, wenn für sie eine Fürsorge-leistung auf Grund der sogenannten Reichs-grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 397/1938, Anlage II, von Dienststellen der öffentlichen Fürsorge erbracht wird und aus bestimmten Anzeichen zu befürch-ten ist, daß diese Fürsorgeleistung nicht zweckmäßig verwendet wird.

Um die Pflegeaufsicht bewerkstelligen zu können, müssen die mit der Durchführung betrauten Organe die Lebensumstände des Minderjährigen, insbesondere seine Wohn-verhältnisse, erkunden und zu diesem Zwecke seine Wohnung betreten können. Daher be-stimmt der Entwurf, daß die Organe das Kind aufsuchen und Ermittlungen in der angedeuteten Richtung vornehmen dürfen. Für Zuwiderhandlungen gegen diesen Ge-setzesbefehl sieht der § 14 eine Strafsank-tion vor.

Zu § 7:

Wo über einen Minderjährigen bereits eine behördliche Aufsicht besteht, muß, um eine Doppelgeleisigkeit zu vermeiden, eine Ausnahme von der Pflegeaufsicht geschaffen werden. Im Abs. 1 sind diese Ausnahmen zu-sammengefaßt; der Landesgesetzgebung bleibt die Möglichkeit, weitere Tatbestände auszunehmen. Trotz der Ausnahmen umfaßt die Pflegeaufsicht immer noch einen sehr weiten Kreis von Pflegeverhältnissen. Ihre uneingeschränkte Ausübung würde eine übergroße und unverständliche Ausweitung

der Verwaltung bedeuten, weil von vorn-herin die überwiegende Anzahl von Pflege-verhältnissen einwandfrei ist. Die in der Fürsorge tätigen Personen werden auf Grund ihrer Ortskenntnisse sehr bald herausfinden, wo eine Pflegeaufsicht überflüssig ist. Für diesen Fall sieht der Abs. 3 die Möglichkeit des Absehens von der Pflegeaufsicht vor. Wegen der besonderen, in der Natur und im Familienrecht begründeten Verhältnisse wird für die Mutter des unehelichen Kindes und für den Vormund, um die persönliche Freiheit dieser Personen besonders zu schützen, die gesetzliche Vermutung für eine ordentliche Pflege aufgestellt.

Zu § 8:

Waren die bisher besprochenen Einrich-tungen nur vorbeugender Natur im formalen Sinne, so bildet nunmehr die Erziehungs-hilfe den Übergang auf das Gebiet der sach-lichen Einflußnahme der Jugendwohlfahrts-behörden auf das Kind.

Zu diesen Einrichtungen sachlicher Ein-wirkung gehören in gradueller Steigerung die Erziehungshilfe, die Erziehungsaufsicht und die Fürsorgeerziehung.

Während die Erziehungshilfe das gefähr-dete, aber noch intakte Kind zum Gegenstand hat, wenden sich Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung dem bereits geschädigten Kinde zu und wirken in dieser Hinsicht heilend, nur in der Richtung der Bewahrung vor größerem Übel auch vorbeugend. Die Erziehungshilfe soll überdies im weiteren Gegensatz zu den beiden genannten gericht-lichen Maßnahmen, wie schon ihr Name sagt, lediglich helfen. Sie stellt sich also nicht als Tadel gegenüber dem Kind und den Erzie-hungsberechtigten dar. Sie ist vielmehr als Unterstützung gedacht und soll auch als solche empfunden werden.

Die Erziehungshilfe umfaßt Maßnahmen, die seit langem von der Jugendfürsorge ge-übt werden und auch in das Gedankengut der modernen Jugendfürsorge übergegangen sind. Der Entwurf zählt Beispiele solcher Maßnahmen auf. Die Kodifikation des Jugendwohlfahrtsrechts bietet Gelegenheit und Verpflichtung, diese Einrichtungen in geregelte Bahnen zu bringen.

Voraussetzung für die Gewährung der Er-ziehungshilfe ist das Vorliegen eines Erzie-hungsnotstands. Über den Begriff dieses Notstands kann die Rechtsprechung zum Jugendgerichtsgesetz Aufschluß geben. Da-nach ist Erziehungsnotstand gegeben, wenn Eltern oder andere Personen für den Jugend-lichen überhaupt nicht sorgen oder wenn die Fürsorge eine unzulängliche ist, so daß das Wohl des Kindes oder der Allgemeinheit ge-

fährdet ist. Es muß sich um Erziehungsmängel von solcher Art oder Schwere handeln, daß sie das künftige rechtmäßige Verhalten des Kindes und dessen gesundheitliche Entwicklung in Frage stellen.

Der Erziehungsnotstand kann entweder auf eine mangelhafte Führung durch die Erziehungsberechtigten zurückzuführen sein oder im Minderjährigen selbst seine Ursache finden. Als Beispiel für den ersten Fall mag etwa die Gefahr angeführt werden, in der sich ein Kind befindet, dessen Vater dem Trunk ergeben ist oder dessen Mutter einen liederlichen Lebenswandel führt. Hier wird vornehmlich die Unterbringung in einer anderen Familie oder in einem Heime die einzige vorbeugende Möglichkeit sein. Eine gleiche Gefahr wie die beschriebene droht Kindern, die in einer verbrecherischen Umwelt leben. Ein Beispiel für den zweiten Fall ist das trotz guter Führung nur schwer erziehbare Kind. Diese Schwierigkeit in der Erziehung liegt vielfach in der Krise der Entwicklungsjahre. Hier mag schon Erziehungsberatung oder Einweisung in einen Hort ausreichen. Das soziale Fachschrifttum des In- und Auslands bringt den Beweis dafür, daß es gerade auf dem Weg über die Erziehungsberatungsstellen oft möglich ist, Abwegigkeiten in der Erziehung, die bisweilen nur in der schweren Erziehbarkeit eines an sich noch intakten Kindes begründet sind, zu korrigieren. Wenn im Abs. 2 ausgesprochen wird, daß auf das Religionsbekenntnis des Minderjährigen tunlichst Bedacht zu nehmen sei, so bedeutet dies nicht etwa, daß ein Kind bestimmter Religionszugehörigkeit in einem Heim einer anderen Konfession nicht untergebracht werden dürfte oder daß eine besondere Qualifikation des religiösen Bekennens der fremden Familie gefordert würde. Das Wörtchen „tunlichst“ drückt lediglich aus, daß die Frage des religiösen Bekenntnisses nicht außer acht gelassen werden darf und daß nach Möglichkeit auch die Entwicklung des Kindes in seinem Glauben berücksichtigt werden muß. Der Abs. 3 des § 8 spricht aus, daß die Erziehungshilfe in jenen Fällen, in denen sie nicht von den Erziehungsberechtigten beantragt wird, nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden kann. Es ist damit in unmißverständlicher Weise ausgedrückt, daß es sich um Maßnahmen auf freiwilliger Basis handelt. Dies allein schließt die Möglichkeit eines behördlichen Mißbrauchs von vornherein aus.

Zu §§ 9 und 10:

Die in den §§ 9 und 10 genannten Maßnahmen des Jugendwohlfahrtsrechts gehören

dem Zivilrecht an und werden daher von den Gerichten angeordnet. Es ist verständlich, daß die Durchführung dieser Maßnahmen aber nicht von den Gerichten selbst besorgt werden kann. Vielmehr ist zu erkennen, daß es sich insoweit wieder um eine Angelegenheit der Jugendfürsorge, also des öffentlichen Rechtes handelt. Deshalb verfügen diese Bestimmungen, daß die Durchführung der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung obliegt.

Bei § 27 wird ausgeführt, daß es sich bei der Erziehungsaufsicht wie bei der Fürsorgeerziehung um eine Maßnahme handelt, die sich gegen den Minderjährigen richtet, weil sein Verhalten bewußt mißbilligt werden soll. Die Erziehungsaufsicht geht also über eine reine Hilfeleistung, wie sie dem Gedanken der Erziehungshilfe innewohnt, hinaus. Aus diesem Grund erfordert die Erziehungsaufsicht eine strenge Kontrolle des Kindes und entsprechend strenge Anordnungen. Die Fürsorgeerziehung bedeutet den schwersten Eingriff in die Rechte der Erzieher. Daher ist ihnen der Ort der Unterbringung des Minderjährigen bekanntzugeben, wo dies ohne Gefahr geschehen kann.

Zu § 11:

Die Vollziehung der Jugendfürsorge ist Landessache. Daher haben auch die Länder für die Errichtung von Fürsorgeerziehungsheimen zur Durchführung der Fürsorgeerziehung vorzusorgen. Sie werden entweder selbst solche Heime einrichten oder auf vorhandene Heime der freien Jugendfürsorge greifen.

Da es sich bei den Fürsorgeerziehungsheimen nicht um bloße Pflegeanstalten, sondern um Erziehungseinrichtungen ganz bestimmter Art handelt, muß die Fürsorgeerziehung nach pädagogischen Grundsätzen durchgeführt werden; ebenso ist für eine entsprechende Berufsausbildung zu sorgen.

Zu § 12:

Ebenso wie nur die durchführende Behörde die Art der Vollziehung der Fürsorgeerziehung bestimmt, also die Frage entscheiden kann, ob der Minderjährige in einem Heim oder in einer Familie unterzubringen sei, so wird auch der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt, noch vor der Aufhebung der Fürsorgeerziehung durch das Gericht eine Entlassung auf Probe auszusprechen. Sofern die Verwahrlosung des Minderjährigen nicht unmittelbar auf verderblichen Einfluß durch die eigene Familie zurückzuführen ist, wird die Entlassung auf Probe auch in diese Familie verfügt werden können.

Zu § 13:

Das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 19. April 1939, Deutsches RGBI. I S. 795 (in der Fassung der 29. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches vom 3. Oktober 1945, StGBI. Nr. 190), sah im § 1 vor, daß die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt Aufgabe des Landesjugendamtes und des Jugendamtes sei. Diese Norm ist in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 2 des Übergangsgesetzes von 1920 außer Kraft getreten. Ihr materiell-rechtlicher Inhalt gilt zur Zeit nur mehr in einigen Ländern. Es besteht aber die Notwendigkeit, die Adoptionsvermittlung hinsichtlich minderjähriger Personen zur Ausschaltung von Gefahren wieder allgemein unter gesetzliche Kontrolle zu stellen. Schon seit längerer Zeit wurden nämlich Bestrebungen verschiedener Art wahrgenommen, die Adoption von in Österreich lebenden Kindern — oft sind es Flüchtlingskinder — nach dem Ausland zu vermitteln. Eingeleitete Ermittlungen ergaben, daß diese Bestrebungen nicht in allen Fällen eine Verbesserung der Lage dieser Kinder zum Ziele hatten. Zum Schutze der Minderjährigen wurde daher eine einschlägige Bestimmung in den Entwurf aufgenommen. Hiebei sind im Abs. 1 allgemeine Grundsätze aufgestellt, die für jede erlaubte Vermittlung Geltung haben. Die Möglichkeit der Vermittlung wird zugunsten der Behörde eingeschränkt, zugleich erwächst daraus aber auch diesen Behörden die Verpflichtung, für eine Adoptionsvermittlung im geeigneten und notwendigen Ausmaße Vorsorge zu treffen. Kommt doch der Adoptionsvermittlung in der heutigen Zeit, da zahllose Kinder zufolge des Krieges ihre Eltern verloren haben, eine ungleich größere Bedeutung zu als früher. Dies ist mit ein Grund, die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt zu organisieren.

Zu § 14:

Hier wird der Landesgesetzgebung auf-erlegt, für eine Reihe von Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Normen des ersten Teiles des Entwurfes, die den Erfolg einer planmäßigen amtlichen Jugendwohlfahrtspflege in Frage stellen könnten, Verwaltungsstrafen vorzusehen.

Im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit der Bevölkerung waren diese Strafen nach Möglichkeit auf eindeutige Tatbestände abzustellen.

Nach § 35 wird unter anderem gerichtlich bestraft, wer vorsätzlich einen Minderjährigen einer behördlich angeordneten

Erziehungsmaßnahme entzieht. Der § 14 Abs. 1 Z. 5 sieht als Gegenstück dazu die Bestrafung der Störung einer Erziehungsmaßnahme vor. Unter Erziehungsmaßnahmen sind hiebei in erster Linie die Einrichtungen gemeint, die der vorliegende Entwurf festlegt. Darüber hinaus aber auch sonstige Erziehungsmaßnahmen, die etwa vom Vormundschaftsgericht gemäß § 178 ABGB. getroffen werden. Der Begriff „Störung von Erziehungsmaßnahmen“ ist, wie sich aus dem Beisatz ergibt, einschränkend auszulegen. Es können darunter nur solche Handlungen verstanden werden, die geeignet sind, den Plan der betreffenden Erziehungsmaßregel empfindlich zu beeinträchtigen. Als solche Störung wird beispielsweise anzusehen sein, wenn jemand einem in einem Heim in Pflege befindlichen, sittlich nicht gefestigten Minderjährigen pornographische Schriften verfügbar macht.

Zu § 15:

Mit dem § 15 beginnt der zweite Teil des Entwurfes, der das unmittelbar anzuwendende Bundesrecht enthält.

Die Amtsvormundschaft, die ihre Entstehung dem Mangel geeigneter Einzelvormünder verdankt und ihren Vorläufer in der schon im Jahre 1914 geschaffenen Einrichtung der Generalvormundschaft hatte, kann aus dem heutigen Jugendwohlfahrtsrecht nicht mehr weggedacht werden; sie ist daher beizubehalten. Denn es ist eine Erfahrungstatsache, daß die Mütter unehelicher Kinder teils wegen ihrer mangelnden Rechtskenntnisse, häufig aber auch wegen ihrer Einstellung zum Erzeuger der Kinder, die in einer Hoffnung auf Heirat besteht und daher auf möglichste Schonung des Vaters gerichtet oder aber auch in Haßgefühle mit einem völligen Verzicht auf jede Unterstützung durch den Vater umgeschlagen sein kann, niemals in gleicher Weise geeignet sind, die berechtigten Ansprüche der Kinder gegen ihren Erzeuger durchzusetzen wie die mit geschulten Kräften ausgestatteten und nur von sachlichen Erwägungen geleiteten Verwaltungsbehörden.

Da die Bezirksverwaltungsbehörde in den meisten Fällen kraft Gesetzes Amtsvormund wird, ist es zweckmäßig, daß ihr auch die Geburten unehelicher Kinder vom Standesamt unmittelbar angezeigt werden, wie dies § 15 verfügt.

Zu § 16:

Die §§ 16 bis 18 behandeln die Fälle der Amtsvormundschaft, die kraft Gesetzes an-

hängig werden. Dies trifft bei allen unehelichen Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft und bei staatenlosen unehelichen Kindern, wenn deren Mütter zur Zeit der Entbindung in Österreich zumindest ihren Aufenthalt hatten (Grundsatz des § 17 der Vierten DVO. zum Ehegesetz), zu. Findelkinder gelten nach § 12 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 als österreichische Staatsbürger; für sie war hinsichtlich der Amtsvormundschaft nur die Vermutung aufzustellen, daß sie bis zum Beweis des Gegenteils als uneheliche Kinder gelten, um sie der gesetzlichen Amtsvormundschaft teilhaftig werden zu lassen. Ihre Einbeziehung in die gesetzliche Amtsvormundschaft entspricht übrigens schon heute der tatsächlichen Übung. Zwar ist das Hofdekret vom 17. August 1822, JGS. Nr. 1888, das Bestimmungen über die Führung der Vormundschaft in Findelhäusern trifft, formell noch in Geltung, tatsächlich ist es jedoch nicht mehr anwendbar, weil es Findelhäuser nicht mehr gibt.

Werden uneheliche österreichische Kinder im Ausland geboren, dann ist die Notwendigkeit des Eintritts einer gesetzlichen Amtsvormundschaft nicht gegeben, weil die Aufgaben, die dem Vormund obliegen, in der Regel nicht erfüllt werden können. Die Amtsvormundschaft soll in diesen Fällen daher erst eintreten, wenn solche Kinder ihren Aufenthalt im Inland nehmen. Damit nicht auf diese Weise zwei Vormünder geschaffen werden, war diese Regelung auf den Fall einzuschränken, daß noch kein Vormund im Inland oder im Falle der Übertragung (§ 111 JN.) im Ausland bestellt ist.

Ähnlich wie bei der Übertragung der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts nach § 111 JN. soll die Bezirksverwaltungsbehörde die Weiterführung der Amtsvormundschaft an eine andere Bezirksverwaltungsbehörde abgeben können, wenn dies dem Wohle des Kindes besser entspricht. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn das Kind seinen ständigen Aufenthalt im Sprengel der anderen Bezirksverwaltungsbehörde nimmt. Die Übertragung der Amtsvormundschaft wird aber nicht immer das Wohl des Kindes fördern, so wenn etwa dessen Person keiner besonderen Betreuung bedarf, aber außergewöhnlich schwierige Vermögensverhältnisse eine fortgesetzte Verwaltung durch die bisherige Stelle zweckmäßig machen.

Daß im Falle des Streites zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden über die Weiterführung der Amtsvormundschaft das zu-

ständige Vormundschaftsgericht zu entscheiden haben wird, ist etwas durchaus Natürliches und widerspricht keineswegs dem Grundsatz der Gewaltentrennung. Denn die Bezirksverwaltungsbehörde tritt hier nicht als Verwaltungsbehörde, sondern als Vormund des bürgerlichen Rechtes auf. Sie hat also gegenüber dem Vormundschaftsgericht eine richtige Parteistellung. Das gleiche gilt, wie jetzt schon vorweggenommen werden soll, dann, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde gesetzlicher Amtskurator ist (siehe § 20).

Zu § 17:

Hier ist zunächst ausgesprochen, daß auch für die Amtsvormundschaft die allgemeinen Vorschriften über die Vormundschaft, also vornehmlich die Bestimmungen des ABGB. gelten. Dies ist gleichfalls ein Hinweis dafür, daß die Amtsvormundschaft nicht ein Gebilde besonderer Art ist, sondern Vormundschaft im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Rechtes.

Die besondere Stellung der Bezirksverwaltungsbehörde und die größere Befähigung ihrer auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege tätigen Organe gegenüber dem Einzelvormund erfordern es, der Amtsvormundschaft eine Reihe von Vorzugsrechten einzuräumen. Dazu gehören zunächst alle jene Vorrechte, die nach dem Bundesgesetz über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften (BGBl. Nr. 194/1928) den Berufsvormundschaften im erweiterten Wirkungskreis zugeteilt sind. Da heute die Jugendfürsorgeabteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden in ganz Österreich — im Gegensatz zum Jahre 1928 — gut durchorganisiert sind, ist es nicht mehr gerechtfertigt, die Scheidung der Bezirksverwaltungsbehörden in solche höheren und niedrigeren Grades aufrechtzuerhalten. Es wird daher die Einrichtung einer besonderen Ermächtigung zur Ausübung des erweiterten Wirkungskreises durch den OLG.-Präsidenten zu fallen haben. Hiebei darf nicht übersehen werden, daß im Jahre 1928 bei zahlreichen Bezirksverwaltungsbehörden Jugendfürsorgeabteilungen überhaupt nicht vorhanden waren, während sie heute kraft Gesetzes überall eingerichtet sind.

Die übrigen Privilegien entsprechen im wesentlichen dem heutigen Rechtszustand auf Grund des § 28 der VO. über Jugendwohlfahrt.

Zu § 18:

Die gesetzliche Amtsvormundschaft soll nicht die Möglichkeit nehmen, einen Einzelvormund zu bestellen, wenn dies dem Wohle

des Kindes besser entspricht. Häufig sind die rechtlichen Ansprüche des Mündels geregelt und das Mündel selbst ist hinsichtlich seiner Person gut betreut. Für ein weiteres Einschreiten der Amtsvormundschaft besteht dann keine Notwendigkeit. Unter solchen Umständen wird kein Einwand bestehen, auch die Mutter selbst zur Vormünderin ihres unehelichen Kindes zu bestellen. Den Antrag auf Einsetzung eines Einzelvormunds wird in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde stellen, er kann aber auch von Personen ausgehen, die ein familienrechtliches Interesse haben.

Zu § 19:

Eben wegen der den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde eigenen besonderen Befähigung ist es zweckmäßig, die Bezirksverwaltungsbehörde auch außerhalb der gesetzlichen Amtsvormundschaft zur Vertretung von Mündeln heranziehen zu können. Da diese Behörde aber imstande sein muß, den Geschäftsanfall abzuschätzen und in erträglichen Grenzen zu halten, wird sie zu ihrer Bestellung allerdings die Zustimmung geben müssen. Es ist zu erwarten, daß die Gerichte nur in besonders schwierigen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde herantreten, daß diese aber dann ihre Zustimmung nicht verweigern wird. Ist sie mit ihrem Einverständnis zum Amtsvormund bestellt, dann sollen ihr auch alle jene Vorrechte zukommen, die sie als gesetzlicher Amtsvormund genießt.

Zu § 20:

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt wurde, kann das Vormundschaftsgericht bei Erfüllung zahlreicher Aufgaben der zivilrechtlichen Jugendwohlfahrtspflege der Mitwirkung der Verwaltungsbehörden nicht entraten. Da die Überwachung der Jugendwohlfahrt von allgemeinen Gesichtspunkten aus Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Jugendfürsorge ist, wird in der Regel bereits die Bezirksverwaltungsbehörde in der Lage sein, auftretende Erziehungsnotstände in ihrem Anfangsstadium zu entdecken und zu beobachten. Sie wird daher viel besser als das Vormundschaftsgericht für ein rechtzeitiges Einschreiten der Behörden sorgen können. Es könnte dem Grundsatz der Gewaltentrennung in seinem weitesten Sinn Abbruch tun, würde man der Bezirksverwaltungsbehörde als solcher ein Antrags- und Rekursrecht gegenüber dem Vormundschaftsgericht, also Parteistellung gegenüber einer anderen gleichgeordneten Behörde, einräumen. Trotzdem muß die Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne der vorstehenden Ausführungen dem Gericht gegenüber als

Antragsteller auftreten können. Eine Lösung ist nur so möglich, daß der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern sie nicht ohnehin als Amtsvormund einschreitet, die Stellung eines Amtskurators kraft Gesetzes zugeteilt wird. In dieser Stellung ist sie — genau so wie als Amtsvormund — nicht Behörde, sondern Kurator im Sinn allgemeiner bürgerlich-rechtlicher Bestimmungen. Die Schaffung einer solchen Stellung verträgt sich durchaus mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes, weil nach ihnen immer dann, wenn die Erziehungsberechtigten versagen, die Bestellung eines besonderen Sachwalters gerechtfertigt ist.

Zu § 21:

Ähnlich wie eine bestellte Amtsvormundschaft soll es auch eine bestellte Amtskuratel geben. Auch hier ist grundsätzlich die Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich. Nur in einem Falle sieht der Entwurf von der Zustimmung ab. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß eheliche Kinder hinsichtlich der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber dem Vater häufig viel schlechter gestellt sind als uneheliche Kinder, die von der Bezirksverwaltungsbehörde vertreten werden. Es verträgt sich nicht mit der modernen Auffassung von Jugendwohlfahrtspflege, daß der durch sie gebotene Schutz in der Rechtsfürsorge nur den unehelichen Kindern zukommen soll. Daher kann in dem vor allem rücksichtswerten Fall einer Schmälerung der Unterhaltsansprüche ehelicher Kinder die Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörde nicht von deren Zustimmung abhängig gemacht werden. Damit die Gerichte nicht etwa in Versuchung kommen, die Bezirksverwaltungsbehörde auch in wenig schwierigen Fällen, die von der ehelichen Mutter mit Hilfe des Rates des Vormundschaftsrichters leicht gemeistert werden können, zum Kurator zu bestellen, sieht der Entwurf die Einschränkung auf das Erfordernis der Förderung des Wohles der Minderjährigen in schwierigen Angelegenheiten vor.

Zu § 22:

Die Ansprüche der Mutter nach den §§ 167 und 168 ABGB. auf die Kosten der Entbindung und auf den Unterhalt für Mutter und Kind für die erste Zeit nach der Entbindung sind so eng mit der Wohlfahrt des neugeborenen Kindes verknüpft, daß es gerechtfertigt ist, sie in die Jugendwohlfahrtspflege mit einzubeziehen. Der § 22 spricht daher aus, daß die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt sei, die Mutter bei Geltendmachung dieser ihr zustehenden Ansprüche zu vertreten. Dies bedeutet einerseits für die Be-

zirksverwaltungsbehörde eine Verpflichtung, andererseits schafft es Klarheit über das Recht einer Behörde, als Vertreterin für eine Einzelperson aufzutreten.

Der Wortlaut des heute geltenden § 41 der VO. über Jugendwohlfahrt, wonach das Jugendamt die genannten Ansprüche geltend machen kann, ist nicht beizubehalten, da er nicht erkennen läßt, welche rechtliche Stellung die Bezirksverwaltungsbehörde einnimmt.

Zu § 23:

Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde in der Jugendwohlfahrtspflege legen dem Vormundschaftsgericht die Verpflichtung auf, vor gewissen Entscheidungen, bei denen es auf das Wohl des Kindes ankommt, die Bezirksverwaltungsbehörde zu hören.

Zu § 24:

Die Anstaltsvormundschaft ist bereits durch eine Novelle zum ABGB. geschaffen worden und ist in dessen § 207 verankert. Der § 42 der VO. über Jugendwohlfahrt brachte darüber hinaus die Vereinsvormundschaft. Es handelt sich in beiden Fällen um Einrichtungen, die wegen der besonders nahen Beziehung zu dem betreuten Kinde zweckmäßig sein können. Sie werden daher beizubehalten sein. Weil sie einer ähnlichen Notwendigkeit entsprungen sind wie die Generalvormundschaft und die Amtsvormundschaft und sich der Natur der Amtsvormundschaft nähern, war es richtig, sie in diesen Entwurf aufzunehmen.

Soweit es sich um Vorsteher privater Anstalten, Heime oder Vereine handelt, werden sie nur dann zu Vormündern und Kuratoren bestellt werden können, wenn ihnen der Landeshauptmann hiezu allgemein die Befugnis erteilt. Diese wird zwar dem Vorsteher, also einer natürlichen Person verliehen, sie ist aber an Voraussetzungen geknüpft, die das Heim oder den Verein als solchen betreffen. Denn nur dann, wenn das Heim oder der Verein nach ihren Einrichtungen, insbesondere wegen des zur Verfügung stehenden geschulten Personals, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Vertretung und Obsorge bietet, wird auch dem Vorsteher die Eignung für die Verleihung der Befugnis zukommen.

Zu § 25:

Was unter Erziehungshilfe zu verstehen ist, wurde bereits zu § 8 erläutert. Hiebei wurde erkannt, daß die Erziehungshilfe,

solange sie im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten angewendet wird, eine Angelegenheit der Jugendfürsorge, also des öffentlichen Rechtes ist. Dies ist im Sinne der Ausführungen im Eingang dieser Erläuterungen dann nicht mehr der Fall, wenn die Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten des bürgerlichen Rechtes gewährt werden soll. Dann liegt ein Eingriff in das Zivilrecht vor. Es ist daher die dennoch notwendige Erziehungshilfe vom Zivilrecht zu regeln und den Gerichten zu übertragen. Um auch bereits sprachlich deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß diese Erziehungshilfe dem Zivilrecht angehört, während die im § 8 geregelten, auf freiwilliger Basis beruhenden Maßnahmen eine Angelegenheit des öffentlichen Rechtes sind, soll die von den Gerichten zu verwaltende Erziehungshilfe „gerichtliche Erziehungshilfe“ genannt werden.

Wenn den im § 39 aufgezählten unmittelbar Erziehungsberechtigten des bürgerlichen Rechtes auch weitere Verwandte und Verschwägerte ehelicher Kinder bis zum dritten Grad und die mütterlichen Großeltern des unehelichen Kindes gleichgestellt werden, obwohl ihnen ein Erziehungsrecht im engeren Sinne vom Gesetz nicht eingeräumt ist, so deshalb, weil sie doch wegen der aus dem Familienverband entspringenden engen Zusammengehörigkeit in einem zivilrechtlichen Naheverhältnis zum Kinde stehen. Dies erlaubt die Absteckung der gerichtlichen Erziehungshilfe in dem im Entwurf vorgesehenen Rahmen. Tatsächlich werden ja auch den genannten Personen der weiteren Familie häufig Erziehungsrechte gegenüber dem Kind übertragen. Auch von der Rechtsprechung wurde wiederholt das Bestehen positiver Familienrechte bestätigt, wenn etwa den Großeltern ein Besuchsrecht zuerkannt wurde. Es leuchtet übrigens aus dem Umstand, daß gewisse Angehörige des erwähnten Personenkreises nach gesetzlicher Vorschrift eine subsidiäre Unterhaltspflicht trifft, die Bejahung der familienrechtlichen Natur der verwandtschaftlichen Beziehungen durch den Gesetzgeber hervor.

Das gerichtliche Verfahren muß, auch wenn es sich um Außerstreitsachen handelt, nach gewissen Regeln vor sich gehen, wozu insbesondere der Grundsatz der Anhörung der Gegenseite gehört. Daher wird nicht immer die Gewähr geboten sein, in Fällen unmittelbarer Gefahr für das Kind mit der notwendigen Schnelligkeit einzugreifen. Es ereignet sich täglich, daß Kinder sofort aus ihrer bisherigen Umgebung weggebracht werden müssen. Hiefür schafft der Abs. 2 die

Möglichkeit, daß die Bezirksverwaltungsbehörde bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen der Erziehungshilfe selbst sofort treffen kann. Sie tut dies aber auch hier nicht als Behörde, sondern in ihrer Eigenschaft als Amtsvormund oder als gesetzlicher Amtskurator. Dies entspricht dem Gedanken, daß auch der Einzelvormund kraft seines Amtes verpflichtet wäre, sofortige Schritte zu unternehmen, wenn sich sein Mündel in einer Gefahr befindet.

Der Entwurf mußte überdies auf den Fall Bedacht nehmen, daß der Erziehungsberechtigte zwar einer von der Bezirksverwaltungsbehörde eingeleiteten Maßnahme der Erziehungshilfe seine Zustimmung erteilt hat, diese aber später, noch vor Vollendung der Maßregel, widerruft. Durch das Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde nach der von ihr für notwendig gehaltenen Fortsetzung der Maßnahme — jetzt gegen den Willen der Erziehungsberechtigten — wird in gleicher Weise das Privatrecht berührt, wie wenn die Zustimmung von vornherein versagt worden wäre. Es war daher auch hier das Vormundschaftsgericht einzuschalten. Um ein Kind nicht sofort bei Erhebung eines Vetos gegen die Fortsetzung der Erziehungshilfe einer vielleicht begründeten Maßnahme wieder entreißen zu müssen, wird diese so lange aufrecht bleiben können, bis das Vormundschaftsgericht entschieden hat. Es ereignet sich sehr häufig, daß Eltern, die ihre Erziehungspflichten vernachlässigen und die sich etwa zur Abgabe des Kindes in ein Heim leicht überreden lassen, kurze Zeit später ihren Entschluß aus reiner Rechthaberei oder aus Mutwillen widerrufen und so jeden planvollen Erziehungsgedanken zerstören könnten, wenn nicht das vorläufige Aufrechtbleiben der getroffenen Maßregel verfügt würde.

Von besonderer Bedeutung für das Wesen der gerichtlichen Erziehungshilfe ist noch die Bestimmung des letzten Satzes des Abs. 1. Darin ist ausgedrückt, daß es für die Anordnung der gerichtlichen Erziehungshilfe nicht allein genügt, wenn die Voraussetzung des § 8 vorliegt, daß es also einem Kind an der nötigen Erziehung fehlt. Diese Voraussetzung mag für den Anspruch des öffentlichen Rechtes auf Erziehungshilfe genügen. Hier aber, wo es sich um die Überwindung des Willens von Personen handelt, die Familienrechte gegenüber dem Kinde geltend machen können, muß ein Mehr dazu kommen, das die Mißachtung dieses Willens rechtfertigt. Diese weitere Voraussetzung ist darin zu finden, daß die Erziehungsberechtigten ihre Gewalt mißbrauchen oder doch ihre Pflichten grob vernachlässigen.

Zu § 26:

Da das Vormundschaftsgericht zur Anordnung oder Genehmigung der gerichtlichen Erziehungshilfe berufen ist, muß ihm gemäß den verfassungsrechtlichen Grundsätzen auch die Aufhebung vorbehalten bleiben. Sie ist begründet, wenn der Zweck der Erziehungshilfe erreicht oder durch eine andere Maßnahme sichergestellt oder wenn abzusehen ist, daß die getroffene Verfügung zu keinem Erfolg führen wird.

Zu § 27:

Die vom Vormundschaftsgericht anzuordnenden Maßnahmen der Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung sind von der Einrichtung der (gerichtlichen) Erziehungshilfe streng geschieden. Bereits zu § 8 wurde ausgeführt, daß Erziehungshilfe nur gewährt werden kann, wenn zwar ein Erziehungsnotstand vorliegt, die Voraussetzungen der Erziehungsaufsicht oder der Fürsorgeerziehung aber nicht gegeben sind. Auch bei der Erziehungshilfe entbehrt der Minderjährige, ebenso wie bei der Erziehungsaufsicht oder der Fürsorgeerziehung, eine entsprechende erzieherische Fürsorge überhaupt oder doch eine hinreichende Erziehung; dieser Mangel ist ihm jedoch noch nicht zum Schaden geworden, vielmehr ist er lediglich für die Zukunft der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt. Dagegen ist sowohl der Erziehungsaufsicht als auch der Fürsorgeerziehung die Voraussetzung gemeinsam, daß infolge der mangelhaften Erziehung bereits eine, wenn auch bloß begonnene Verwahrlosung vorhanden ist.

Daher muß, wenn die gradmäßig strengeren Maßnahmen der Erziehungsaufsicht oder der Fürsorgeerziehung vollzogen werden sollen, bei dem Minderjährigen selbst bereits eine Störung des geregelten Entwicklungsablaufes eingetreten sein. Begeht ein Minderjähriger etwa wiederholt kleine strafbare Handlungen, obwohl er reif genug ist, das Unrechtmäßige seiner Handlungsweise einzusehen, zeigt er einen ausgeprägten Hang zum Lügen, zur Tierquälerei oder zu sonstigen Bosheiten, vernachlässigt er die ihm auferlegten Pflichten beharrlich, bleibt er nächtelang von daheim weg oder frönt er nur dem Vergnügen, dann wird man nicht mehr davon sprechen können, daß eine unzulängliche Erziehung noch ohne schädigenden Einfluß geblieben sei. In solchen Fällen wird vielmehr bereits das Vorhandensein einer mehr oder weniger stark betonten Verwahrlosung als gegeben erachtet werden können.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Erziehungshilfe und der Erziehungsaufsicht oder der Fürsorgeerziehung besteht auch in der Art der Durchführung. Bei der Erziehungshilfe handelt es sich um vorbeugende Maßnahmen. Sie wollen nichts anderes als dem Erziehungsberechtigten und dem Minderjährigen helfen, damit dieser auf dem rechten Wege der Entwicklung bleibe und so der bestehende Erziehungsnotstand ausgeglichen werde. Dabei sollen die Maßnahmen keinesfalls als eine Beeinträchtigung der Elternrechte, sondern nur als Unterstützung und Beratung empfunden werden. Für diese Maßnahmen muß entsprechend dem Leitgedanken der Hilfe ein weiter Spielraum offen bleiben. Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung sind dagegen, eben weil sie eine bereits eingetretene Verwahrlosung voraussetzen und die strengeren Maßnahmen darstellen, gegen den Minderjährigen oder gegen seine Erziehungsberechtigten gerichtet. Sie enthalten eine mehr oder weniger starke Beeinträchtigung der privaten Erziehungsrechte und drücken stets auch eine Mißbilligung oder gar einen Tadel aus. Sie werden nur durch die im Entwurf vorgesehenen Maßregeln ganz bestimmter Art, die als zur Erreichung des Zieles psychologisch allein zweckmäßig erkannt wurden, gewährt werden.

Die Erziehungsaufsicht im besonderen entspricht der Schutzaufsicht der geltenden VO. über Jugendwohlfahrt. Es war zweckmäßig, für sie den gleichen Namen zu verwenden, der im § 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1949 für eine Einrichtung von gleicher Beschaffenheit gebraucht wird. Wohl ist auch der Begriff der Schutzaufsicht dem österreichischen Recht nicht fremd, doch versteht es darunter die Aufsicht während einer vom Strafgericht ausgesprochenen Probezeit (§ 13 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz 1949, § 2 Abs. 2 Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949).

Nach dem geltenden Rechte dient die Schutzaufsicht des § 43 der VO. über Jugendwohlfahrt nur der Verhütung körperlicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung. Sie wird in der Praxis aber auch zur Beseitigung einer bereits begonnenen Verwahrlosung angewendet. Hiebei geht die Auslegung von der Annahme aus, daß eine zukünftige größere Verwahrlosung verhütet werden soll. Von psychologischer Seite wird auch anerkannt, daß die Schutzaufsicht ebenso wie die Fürsorgeerziehung geeignet sein kann, bereits vorhandene Verwahrlosung wieder zu beheben. Es stößt daher auf keinen Widerspruch, wenn der Entwurf die Erziehungsaufsicht nicht mehr für die

Verhütung, sondern nur für die Beseitigung von Verwahrlosung vorsieht. Diese Einschränkung war geboten, weil der Entwurf in der Einrichtung der Erziehungshilfe eine geeignetere Handhabe schafft, milder schweren Mangelercheinungen beizukommen; diese neue Einrichtung muß von der Erziehungsaufsicht scharf abgegrenzt werden.

Das Wesen der Erziehungsaufsicht besteht darin, daß der Minderjährige zwar in seiner bisherigen Umgebung belassen, aber einer strengen und regelmäßigen Überwachung und Anleitung durch geschulte Organe unterworfen wird. Hiezu gehört auch die geeignete Beratung der Erzieher.

Sowohl bei der Erziehungshilfe als auch bei den Einrichtungen der Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung sind gewisse Altersgrenzen vorgesehen. Dies ist darin begründet, daß Erziehungsmaßnahmen erfahrungsgemäß in der Regel keinen Erfolg mehr haben, wenn der Minderjährige ein gewisses Alter erreicht hat.

Zu § 28:

Hinsichtlich der Fürsorgeerziehung ist zunächst auf die Erläuterungen zu § 27 zu verweisen. Ob im Einzelfall des Vorliegens einer Verwahrlosung bloß Erziehungsaufsicht oder Fürsorgeerziehung anzuordnen ist, kommt teils auf den Grad der Verwahrlosung, teils auf die individuelle Therapie an. Es handelt sich hiebei also weniger um eine juristische als um eine psychologische und soziale Frage.

Liegt lediglich eine körperliche Verwahrlosung (zum Beispiel Verlausung) vor, dann kann allerdings Fürsorgeerziehung nicht gewährt werden, weil die mit der Fürsorgeerziehung verfolgten Ziele eher auf ideologischem Gebiet liegen und daher mit der Beseitigung körperlicher Unzulänglichkeit nichts zu tun haben.

Die Fürsorgeerziehung kann entweder durch Unterbringung in einer fremden Familie oder in einem Fürsorgeerziehungsheim vollzogen werden. Bei den Fürsorgeerziehungsheimen handelt es sich um Anstalten einer ganz besonderen Type, die nur zur Durchführung der Fürsorgeerziehung bestimmt sind.

In den vorstehenden Ausführungen ist bereits angedeutet worden, daß es im Einzelfall nicht immer leicht sein wird, den Tatbestand einer Verwahrlosung festzustellen. Nun soll aber nicht die strengste Maßregel der Jugendwohlfahrtspflege, nämlich die Fürsorgeerziehung, angeordnet werden, wenn Zweifel in dieser Hinsicht bestehen. Der Entwurf sieht daher im Abs. 3 vor, daß zur Feststellung der Verwahrlosung ärztliche oder

psychologische Untersuchung des Minderjährigen oder sogar vorübergehende Aufnahme in einer geeigneten Anstalt verfügt werden kann. Hierbei wird sich vielleicht herausstellen, daß die nach außenhin wahrnehmbare Handlungsweise des Jugendlichen auf körperliche oder geistige Erkrankung zurückzuführen ist. In diesem Falle ist selbstverständlich nicht Fürsorgeerziehung, sondern Heilbehandlung am Platze.

Zu § 29:

Es entspricht dem aus der österreichischen Bundesverfassung hervorleuchtenden Grundsatz der Gewaltentrennung, daß die Fürsorgeerziehung wieder nur vom Vormundschaftsgericht, das sie angeordnet hat, aufgehoben werden kann. Die Aufhebung soll, um zu erweisen, ob die bisherige Erziehung bereits Erfolge gezeitigt hat, auch gegen Widerruf ausgesprochen werden können.

Zu § 30:

Ebenso wie bei der Einrichtung der Erziehungshilfe bei Gefahr im Verzug ein sofortiges Einschreiten oft unerlässlich ist, kann auch im Falle schwerer Verwahrlosung die sofortige Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig sein. Sie ließe sich unter Bedachtnahme auf das geordnete gerichtliche Verfahren nicht bewerkstelligen, wenn nicht die „vorläufige“ Fürsorgeerziehung geschaffen würde, der eine ähnliche Bedeutung zukommt wie der einstweiligen Verfügung des Exekutionsrechts. Während im gewöhnlichen Verfahren die Anordnung der Fürsorgeerziehung den Schlußpunkt darstellt, wird hier die Anordnung an den Anfang des Verfahrens gesetzt. Es muß sich daher auch das Gericht mit einer Glaubhaftmachung der Voraussetzungen begnügen. In der Regel wird der Bericht der Bezirksverwaltungsbehörde über die von ihr in ihrer Eigenschaft als Amtsvormund oder als gesetzlicher Amtskurator angestellten Ermittlungen als solches Bescheinigungsmittel ausreichen. Im übrigen wird das Vormundschaftsgericht sein Verfahren wie in einem gewöhnlichen Fürsorgeerziehungsverfahren zu führen haben. Bestätigen sich durch das abzuführende Beweisverfahren die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung, dann ist die vorläufige Fürsorgeerziehung in die Fürsorgeerziehung umzuwandeln; andernfalls ist sie aufzuheben.

Die vorläufige Fürsorgeerziehung hat aber auch noch eine andere Bedeutung. Sie wird nach einem ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren ausgesprochen, wenn erst geprüft werden soll, ob durch sie ein Erfolg erzielt werden kann. Diese Feststellung kann innerhalb von sechs Monaten getroffen werden.

Das Vormundschaftsgericht muß daher binnen dieser Frist entscheiden, ob die endgültige Fürsorgeerziehung anzuordnen oder die vorläufige Fürsorgeerziehung aufzuheben ist.

Zu § 31:

Diese Vorschrift des Entwurfes trägt der notwendigen Schnelligkeit mit der unter Umständen Fürsorgehandlungen gesetzt werden müssen, Rechnung. Sie ist der VO. RGBl. Nr. 209/1914 nachgebildet.

Zu § 32:

Wie sich aus § 10 ergibt, wird die Fürsorgeerziehung von der Landesregierung durchgeführt. Weil der Minderjährige hiebei, gleichgültig ob er sich in einer fremden Familie oder in einem Fürsorgeerziehungsheim befindet, der Oberaufsicht der Landesregierung untersteht, ist es zweckmäßig, diese in jenen Angelegenheiten des Minderjährigen, die in der Regel eine Rolle spielen können, zum gesetzlichen Vertreter zu machen. Es handelt sich hiebei um Dienst- und Lehrverträge und die daraus entspringenden Ansprüche. Im Hinblick auf die §§ 152 und 246 ABGB, wird der Minderjährige diesbezüglich allerdings in der Regel der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters nicht bedürfen. Daher macht der Entwurf die Einschränkung, daß die Landesregierung nur soweit als gesetzlicher Vertreter gilt, als die Mitwirkung eines solchen erforderlich ist. Andererseits geht die Bestimmung aber auch nicht ins Leere, denn nicht in allen, ein Dienstverhältnis betreffenden Beziehungen ist der Minderjährige selbständig handlungsfähig. Diese Fähigkeit fehlt beispielsweise dann, wenn etwa das eheliche Kind als Fürsorgezögling probeweise in die eigene Familie entlassen wurde, also „in der Verpflegung der Eltern“ steht. Auch insoweit dem Minderjährigen durch die Maßnahme der Fürsorgeerziehung der Unterhalt gewährt wird, kann der Fürsorgezögling bezüglich des Betrages seiner Lohnforderung, der zur Deckung der Kosten seines Unterhaltes dient, nicht als handlungsfähig angesehen werden. Für das Lehrverhältnis kann in der Regel eine selbständige Handlungsfähigkeit nicht angenommen werden.

Zu § 33:

Das Gesetz über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen läßt manche Zweifel darüber offen, welche Personen in einem einzelnen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört werden müssen und ein Antrags- und Rechtsmittelrecht haben, also Parteistellung genießen. Aus

diesem Grunde wurde es für notwendig und zweckmäßig erachtet, das Verfahren des Vormundschaftsgerichts in allen vom Entwurf ihm zugeteilten Angelegenheiten gesondert zu regeln, soweit nicht das Außerstreitgesetz ohnehin genügenden Aufschluß gibt. Daß im übrigen das Verfahren außer Streitsachen gilt, wird im Abs. 5 im Hinblick auf § 1 Außerstreitgesetz, um jeden Zweifel auszuschließen, ausdrücklich ausgesprochen, obwohl sich dies aus der Eigenschaft des „Vormundschafts“-gerichts ergeben müßte.

Zu § 34:

Wenn in den vorhergehenden Vorschriften einzelne bestimmte Verfahren und Maßnahmen angeführt sind, bei deren Vorbereitung oder Durchführung die Bezirksverwaltungsbehörde als Jugendfürsorgebehörde den Gerichten ihre Mithilfe zu gewähren hat, so ist im § 34 eine allgemeine Zuständigkeit zur Mitwirkung in allen Angelegenheiten vorgesehen, in denen Interessen Minderjähriger berührt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde tritt hierbei gemeinsam mit besonderen Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe (Wiener Jugendgerichtshilfe) wegen ihrer besonderen Organisation und Eignung in die erste Linie. Der Entwurf des Jugendwohlfahrtsgesetzes verfolgt nicht die Absicht, die sehr wertvolle Mitarbeit privater Vereinigungen oder von Einzelpersonen in der Jugendfürsorge auszuschalten. Für die erwähnten privaten Vereinigungen hat sich in der letzten Zeit der Sammelbegriff „freie Jugendwohlfahrtspflege“ eingebürgert. Es war geboten, im § 34 auszusprechen, daß sich die Gerichte auch derartiger Organisationen und Personen weiterhin bedienen können. Damit wird zugleich im Interesse der Einheitlichkeit eine Norm geschaffen werden, die der Regelung des § 19 Jugendgerichtsgesetz 1949 und des § 1 der VO. vom 12. Dezember 1928, BGBl. Nr. 339, zur Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes entspricht. Daß die Mithilfe der Bezirksverwaltungsbehörden und der besonderen Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe in erster Linie, vor privaten Vereinigungen und Einzelpersonen, gewünscht wird, wie dies der Entwurf verfügt, ist mit Rücksicht auf die amtlichen, im öffentlichen Interesse begründeten Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege nur natürlich.

So wie der Abs. 1 hinsichtlich der Gerichte, schafft der Abs. 2 hinsichtlich der Bundespolizeibehörden die allgemeine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zur Mitwirkung bei den vorläufigen polizeilichen Verfügungen zur Bewahrung Minderjähriger vor Gefahren.

Zu § 35:

Die Strafvorschrift des § 35 ist dem § 8 Jugendgerichtsgesetz 1949 nachgebildet. Diese Nachbildung ist erstrebenswert, weil es sich vielfach um gleichgestaltete Erziehungsmaßregeln handelt. Es ist festzuhalten, daß der Anwendungsbereich des § 35 über die Erziehungsmaßnahmen des Entwurfes hinausgeht und eine wünschenswerte Sanktion für alle behördlichen Erziehungsmaßnahmen, also auch etwa solche im Rahmen des § 178 ABGB., schafft.

Zu § 36:

Die Jugendwohlfahrtspflege kann nur dann mit vollem Erfolg geübt werden, wenn den zuständigen Behörden insbesondere die materiellen Verhältnisse des Minderjährigen, vor allem aber der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen bekannt sind. Eine Feststellung in dieser Richtung kann vielfach aus den Unterlagen der Sozialversicherungsträger leicht gewonnen werden. Es legt daher der Entwurf den Trägern der Sozialversicherung die Verpflichtung auf, im Rahmen des gesetzlichen Wirkungskreises, insbesondere durch Auskünfte, Hilfe zu leisten. Diese Regelung läßt sich durch das öffentliche Interesse an der Jugendwohlfahrtspflege rechtfertigen und stellt gewissermaßen eine Ergänzung des Art. 22 des B-VG. in der Fassung von 1929 dar.

Zu § 37:

Gleichfalls dem öffentlichen Interesse entspringt die Befreiung von den Stempel- und Rechtsgebühren und von den Verwaltungsabgaben des Bundes. Eine Befreiung von allfälligen Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren ist hierin nicht eingeschlossen.

Zu § 38:

Diese Stelle des Entwurfes verfügt eine Übergangsregelung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Amtsvormundschaften, die anhängigen Verfahren und die verhängten Maßnahmen der Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung.

Zu § 39:

Wie an verschiedenen Stellen ausgeführt wurde, kommt den nach dem bürgerlichen Rechte zur Erziehung berechtigten Personen insofern eine besondere Bedeutung zu, als die Beachtung der Rechte dieser Personen ein wesentliches Kriterium für die Scheidung der öffentlich-rechtlichen Jugendfürsorge vom zivilen Familienrecht bildet. Um einer-

26

seits den Kreis dieser Personen für den Bereich des Jugendwohlfahrtsgesetzes eindeutig festzustellen und andererseits die jedesmalige Aufzählung zu ersparen, gibt der § 39 die nötige Begriffsbestimmung. Das Recht des Vaters des unehelichen Kindes ist an die tatsächliche Ausübung der Sorge gebunden, weil dieses Recht nur ein subsidiäres ist (§ 169 ABGB.).

Zu § 40:

Der § 40 regelt das Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Die Setzung einer Frist von einem Jahr für die Erlassung von Ausführungsgesetzen ist auf Art. 15 Abs. 6 B-VG. gegründet.

Zu § 41:

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt wurde, bietet die Kodifikation des Jugendwohlfahrtsrechts die Möglichkeit, die Rechtslage klarer und übersichtlicher zu gestalten. Dazu dient die Aufhebung einer Reihe von Vorschriften, die teils längst überholt sind, teils im vorliegenden Entwurf neu geregelt werden.

Selbstverständlich fallen unter die Aufhebung die Verordnung über Jugendwohlfahrt samt Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen, soweit sie noch als Bundesgesetze gelten. Ferner werden die Vorschriften des ABGB. und der Ersten Teilnovelle hiezu sowie der VO. RGBl. Nr. 195 aus 1916 über die Anstaltsvormundschaft, die Generalvormundschaft und den Vormundschaftratsrat außer Kraft gesetzt. Da sämtliche Bezirksverwaltungsbehörden mit den durch das Bundesgesetz vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften vermittelten Vorzugsrechten ausgestattet werden sollen, hat auch das genannte Bundesgesetz keine Existenzberechtigung mehr. Schließlich kann auch das Hofdekret vom 17. August 1822 außer Wirksamkeit treten, weil der Entwurf auch die Amtsvormundschaft über Findelkinder regelt.

Zu § 42:

Der § 42 regelt die Zuständigkeit zur Vollziehung, die sich natürlich auf den grundsatzrechtlichen Teil, hinsichtlich dessen die Vollziehung den Ländern zusteht, nicht beziehen kann.